



ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW-Club Jahresgespräch 2018

Dr. Verena Trenkwalder, LL.M.
13., 21. und 28. November 2018

www.oegsw.at „Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Themenübersicht




1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	22
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	69
1.8 Umsatzsteuer	72
1.9 Sonstige Themen	81
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	100
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	120
3.1 Sozialversicherung	120
3.2 Sonstige Themen	129

Das Jahresgespräch 2018 2

Themenübersicht		
1. Für Unternehmer		3
1.1	Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2	Bilanzierung	6
1.3	Einnahmen-/Ausgabenrechner	22
1.4	Investitionen	26
1.5	Forschung	30
1.6	Kapitalgesellschaften	34
1.7	Privatstiftungen	69
1.8	Umsatzsteuer	72
1.9	Sonstige Themen	81
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber		100
	Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen		120
3.1	Sozialversicherung	120
3.2	Sonstige Themen	126

Das Jahresgespräch 2018 3

Rechtsformgestaltung/ Steuerbelastungsvergleich		
Einzelunternehmen/Personengesellschaft:	Kapitalgesellschaft:	
— Gewinnfreibetrag gem § 10 EStG; Investitionserfordernis für investitions- bedingten GFB	— Kein Gewinnfreibetrag	
— Verlustabzug: 100 %; Wartetastenverlustregelung bei kapitalistischen Mitunternehmern	— Verlustabzug: 75 %	
— Keine Gewinnthesaurierung	— Körperschaftsteuer: KöSt-Tarif 25 % (= Steuerbelastung bei Gewinnthesaurierung)	
— Einkommensbesteuerung:	— Ausschüttung:	
- progressiver ESt-Tarif, Grenzsteuersatz bis 55 %, Durchschnittssteuersatz iHv 45,625 % bei Einkommen iHv TEUR 277 (ohne Berücksichtigung des GFB)	- KEST-Belastung 27,5 % bzw Gesamtsteuerbelastung 45,625 % bei Vollausschüttung (kombinierte KöSt- und KESt-Belastung, wenn Gesellschafter natürliche Person)	
	— Optimierung Leistungsvergütung versus Gewinnausschüttung (Berücksichtigung von SV, Lohnnebenkosten, BA-Pauschale, GFB)	
Vorteilhaftigkeitsgrenze ca TEUR 277 (ohne Berücksichtigung des GFB; bei vollständiger Gewinnausschüttung)		

Das Jahresgespräch 2018 4

Steuerliche Gewinnermittlungsart



- **Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften:**
 - **Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG oder § 4 Abs 1 EStG:** Gewerbetreibende, die aufgrund Unterschreitens der Schwellenwerte gem § 189 UGB nicht mehr RL-pflichtig sind, können freiwillig weiterhin § 5-Gewinnermittler bleiben (Antrag bis zur **Rechtskraft** des Bescheides des Jahres des Unterschreitens der Schwellenwerte!)
 - **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs 3 EStG**
 - **Besteuerung nach Durchschnittssätzen (Pauschalierung) nach § 17 EStG**
- **Bei Kapitalgesellschaften:**
 - **In der Regel Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG** unter Beachtung der Regelungen des KStG
- **Handlungsempfehlungen iZm Gewinnermittlung und Rechtsform:**
 - Individueller Vorteilhaftigkeitsvergleich
 - Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf Gewinnermittlungsart unter Berücksichtigung von Bindungsfristen (zB bei Pauschalierung) prüfen
 - Basispauschalierung: Reise- und Fahrtkosten, denen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, sind seit der Veranlagung 2017 von der Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung ausgenommen (als Betriebsausgabe absetzbar): Auswirkungen prüfen

Das Jahresgespräch 2018

5

Themenübersicht



1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	22
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	69
1.8 Umsatzsteuer	72
1.9 Sonstige Themen	81
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	100
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	120
3.1 Sozialversicherung	120
3.2 Sonstige Themen	129

Das Jahresgespräch 2018

6

Allgemeine Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2018 (1/4)



- **Teilwertabschreibungen**
 - Auf Anlagevermögen in 2018:
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Sachanlagevermögen (unter Umständen gesunkene Teilwerte, Ausbuchung von Restbuchwerten)
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Finanzanlagevermögen (Wertverluste, auch wenn diese nur vorübergehend sind)
- **Anschaffung von begünstigtem Anlagevermögen oder Kauf von begünstigten Wertpapieren** zur Optimierung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags
- **Vorziehen von Investitionen** in das Jahr 2018 und Inanspruchnahme der Halbjahres-AfA bei Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2018, sofortige Abschreibung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** (AK maximal EUR 400,00)
- **Vorziehen von Reparaturen**, Instandhaltungen und sonstigen Aufwendungen in das Jahr 2018
- **Aufdeckung von Buchverlusten** durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale-and-lease-back)

Das Jahresgespräch 2018

7

Allgemeine Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2018 (2/4)



- Bei Veräußerung von Anlagevermögen: **Übertragung stiller Reserven** bzw Bildung einer **Übertragungsrücklage** (§ 12 EStG)
 - Nur für natürliche Personen
 - Einschränkungen durch Fristen betreffend Betriebszugehörigkeitsdauer und Übertragungsregelungen betreffend Art des Wirtschaftsgutes
 - Grund und Boden → Grund und Boden
 - Grund und Boden oder Gebäude → Gebäude
 - Körperliches Wirtschaftsgut → körperliches Wirtschaftsgut
 - Unkörperliches Wirtschaftsgut → unkörperliches Wirtschaftsgut
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben oder Beteiligungen an Personengesellschaften
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven auf die AK von (Teil-)Betrieben, Beteiligungen an Personengesellschaft und Finanzanlagen

Das Jahresgespräch 2018

8

Allgemeine Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2018 (3/4)



- **Keine Gewinnverwirklichung** bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen
 - Bilanzierung mit Herstellungskosten (nur MGK und FGK)
- **Bewertung von Forderungen:**
 - Abzinsung langfristiger unverzinslicher Forderungen
 - Einzelwertberichtigungen
 - Forderungsbewertung nach Zahlungsverzug bzw nach Länderrating
- Dotierung von **Rückstellungen** zB für
 - drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
 - Zeitausgleichsguthaben
 - nicht verbrauchte Urlaubstage
- Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**

Allgemeine Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2018 (4/4)



- **Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen:**
 - Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages
 - Gewinnerhöhung bei Unterdeckung: 30 % der Unterdeckung
 - Prinzip der Dauerdeckung, ausgenommen
 - für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der aufgrund des Absinkens der Pensionsansprüche am Schluss des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist,
 - bei der Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden.
 - Verpfändung der Wertpapiere an Dritte nicht zulässig
- Bei **Kapitalgesellschaften:**
 - **Gruppenbesteuerung:** zur Verlustverrechnung
 - Abzug von Zinsen für die **Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen**
- **Vermeidung von Barzahlungen in der Bauwirtschaft:**
 - Abzugsverbot für bar bezahlte Bauleistungen (Entgelt > EUR 500,00)
 - Barzahlungsverbot von Arbeitslohn

Zuschreibungspflicht (1/2) RÄG 2014



Unternehmensrecht

- § 208 Abs 1 UGB: Generelle Zuschreibungspflicht für Geschäftsjahre, die nach 31. Dezember 2015 beginnen: Bei Wegfall der Gründe einer vorhergehenden außerplanmäßigen Abschreibung und Wertaufholung besteht Zuschreibungspflicht für **alle** Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens (ausgenommen Geschäfts- bzw Firmenwert).
- **Nachholung bisher unterlassener Zuschreibungen im Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.**

Steuerrecht

- § 6 Z 13 EStG: Unternehmensrechtliche Zuschreibungen von Anlagegütern sind auch für den steuerlichen Wertansatz maßgebend und erhöhen den steuerlichen Gewinn dieses Jahres.
- **Zuschreibungspflicht schlägt voll auf das Steuerrecht durch und betrifft daher alle WG**
- § 124b Z 270 EStG: Im ersten nach 31. Dezember 2015 beginnenden Wirtschaftsjahr konnte **für unternehmensrechtlich nachgeholte Zuschreibungen** eine **Zuschreibungsrücklage** gebildet werden:
 - Zuschreibungsrücklage war im Rahmen der Steuererklärung 2016 zu beantragen.
 - Verpflichtende **Führung eines Verzeichnisses** über die Wirtschaftsgüter, für die eine Zuschreibungsrücklage gebildet wurde, bis zu deren Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen mit Evidenthaltung des steuerlichen Bilanzansatzes und der Zuschreibungsrücklage.

Das Jahresgespräch 2018

11

Zuschreibungspflicht (2/2) RÄG 2014



- **Ausweis der Zuschreibungsrücklage:**
 - Gesondert unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (§ 906 Abs 32 UGB iVm § 124b Z 270 EStG) oder
 - außerbücherliche Führung eines Verzeichnisses.
- Ist die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens unterblieben, ist die temporäre Differenz gem § 198 Abs 9 UGB als passive latente Steuer zu berücksichtigen.
- Gewinnerhöhende Auflösung der Zuschreibungsrücklage in zwei Fällen:
 - Bei nachfolgenden Teilwertabschreibungen bzw Absetzung für Abnutzung
 - Spätestens bei Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen
- Für **Wertaufholungen in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen**, kann **keine Zuschreibungsrücklage** gebildet werden (sind steuerlich unmittelbar wirksam).

Handlungsempfehlungen:

- Bei Bildung einer Zuschreibungsrücklage in 2016: Fortführung der Dokumentation des Zeitpunktes der Werterholung (im Hinblick auf Abgrenzungsfragen bei Betriebsprüfungen).
- Fortführung des Verzeichnisses über eine in 2016 gebildete Zuschreibungsrücklage und Prüfung, ob Wertänderungen des betreffenden WG zu einer verpflichtenden Auflösung führen.
- **Bei Einkommensteuerpflichtigen:** Anwendung des **Sondersteuersatzes von 27,5 %** auf Zuschreibungen auf die im BV befindlichen Finanzanlagen (Beteiligungen) und diesbezügliche Veräußerungsgewinne und Auflösungen einer Zuschreibungsrücklage.

Das Jahresgespräch 2018

12

Unversteuerte Rücklagen (1/2)

RÄG 2014



Unternehmensrecht

- Streichung des § 205 UGB, § 906 Abs 31 UGB: keine unversteuerten Rücklagen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen (Umbuchung in Gewinnrücklage; gegebenenfalls auch latente Steuern)

Steuerrecht

- § 124b Z 271 EStG: **Bestehende unversteuerte Rücklagen** einschließlich Bewertungsreserven **können (!)** unabhängig vom UGB-Jahresabschluss als **steuerliche Rücklagen** weitergeführt werden.
 - Bei Fortführung der unversteuerten Rücklagen
 - weiterhin Auflösung der unversteuerten Rücklagen entsprechend unternehmensrechtlicher Nutzungsdauer und
 - Möglichkeit der jederzeitigen freiwilligen, steuerpflichtigen Auflösung der unversteuerten Rücklagen.
 - Bei Nicht-Fortführung: gewinnerhöhende Auflösung

Unversteuerte Rücklagen (2/2)

RÄG 2014



Steuerrecht (Fortsetzung)

Handlungsbedarf:

- **Rücklagenspiegel**
- **Jährliche MWR aus Auflösung der steuerlichen Rücklage**
- **Dokumentation** der Ausübung des Wahlrechts in StErkl (bei Stichtag 31.12. → in StErkl 2016)
- **Weiterhin Inanspruchnahme steuerlicher Begünstigungen unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss:**
 - § 8 Abs 2 EStG: Auf 10 Jahre verteilte Abschreibung von im Interesse der Denkmalpflege aufgewendeter AK/HK für denkmalgeschützte Betriebsgebäude (verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis)
 - § 12 Abs 1 und 8 EStG: Übertragung stiller Reserven von den AK/HK im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bzw Übertragungsrücklage (gilt nur für natürliche Personen, nicht für Kapitalgesellschaften); verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis bzw entsprechende Bezeichnung der Rücklage und Evidenzhaltung für steuerliche Zwecke
 - § 13 EStG: Sofortabsetzung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Rückstellungen Vergleich Unternehmensrecht/Steuerrecht



Unternehmensrecht (RÄG 2014):

- § 211 Abs 1 UGB: Rückstellungen sind mit dem **Erfüllungsbetrag** anzusetzen, der bestmöglich zu schätzen ist (bisher mit dem Betrag, der nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist).
- § 211 Abs 2 UGB: Rückstellungen mit einer **Restlaufzeit von mehr als einem Jahr** sind mit einem **marktüblichen Zinssatz** abzuzinsen. Bei Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen und Jubiläumsgeldzusagen kann ein durchschnittlicher Marktzinssatz angewendet werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (außer es bestehen im Einzelfall erhebliche Bedenken dagegen).
- § 906 Abs 34 UGB: Verteilung ergebniserhöhender Aufholungsbeträge auf längstens fünf Jahre
- Erstmalige Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen

Steuerrecht (AbgÄG 2014):

- § 9 Abs 5 EStG: Rückstellungen iSd § 9 Abs 1 Z 3 und 4 EStG (für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten - ausgenommen Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen und Jubiläumsgeldzusagen - und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) sind mit dem **Teilwert** anzusetzen. Der Teilwert ist mit einem **Zinssatz von 3,5 %** abzuzinsen, sofern die **Laufzeit der Rückstellung am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate** beträgt.

Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL 2009) enthalten sind



BMF-Information vom 27.2.2017 (ersetzt BMF-Info vom 18.12.2015)

Die in der ÖBGL 2009 ausgewiesenen Nutzungsdauern sind mit einem um 50 % erhöhten Wert als (steuerliche) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der AfA zu Grunde zulegen.

Gilt nur, wenn die Nutzungsdauer entsprechend der in der ÖBGL 2009 ausgewiesenen Nutzungsdauer festgelegt wurde.

- Das heißt nur für jene Unternehmen, die die steuerliche Nutzungsdauer tatsächlich entsprechend der ÖBGL festgelegt haben.
 - **Für Anschaffungen in Veranlagungsjahren seit 2005, letztmalig für Anschaffungen in vor dem 1.1.2018 beginnenden Wirtschaftsjahren (Verlängerung)**
- Nicht für Unternehmen, in denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unabhängig von der ÖBGL bestimmt wurde.
 - Dokumentation der für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer herangezogenen Kriterien (zB betriebsinterne Erfahrungswerte) im Hinblick auf Betriebsprüfungen.

Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der Österreichischen Baugeräteleiste (ÖBGL 2015) enthalten sind



- **BMF-Information vom 25.10.2017 zur Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der ÖBGL 2015 enthalten sind:**
 - Gilt für Anschaffungen von Baugeräten in WJ, die nach 1.1.2018 beginnen
 - Nutzungsdauer laut ÖBGL 2015 als taugliche Grundlage zur Bemessung der „betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer“ iSd § 7 Abs 1 EStG bei Erhöhung der in der ÖBGL 2015 ausgewiesenen Nutzungsdauer um 50 % (ggf Aufrundung auf ganze Jahre)
 - Für WG, die der Gruppe P.0 und P.6 angehören (KFZ und Anhänger) kann die in der ÖBGL 2015 ausgewiesene Nutzungsdauer unverändert der strl AfA zugrunde gelegt werden (davon ausgenommen sind PKWs und Kombis mit gesetzl. Mindestnutzungsdauer von 8 Jahren)
 - Umstände, die den Ansatz einer kürzeren ND rechtfertigen, sind vom Unternehmen nachzuweisen, wobei insbesondere Erfahrungswerten aus der Vergangenheit eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Gebäudeabschreibung (Betriebsvermögen) (1/2)



§ 8 Abs 1 EStG:

- **AfA-Sätze seit 1.1.2016 (ohne Nachweis der Nutzungsdauer):**
 - **Im betrieblichen Bereich:**
 - Bis zu 2,5 % für Betriebsgebäude
 - Bis zu 1,5 % für Gebäude, die für Wohnzwecke überlassen werden
 - 4 % für Gebäude in Leichtbauweise
- Verteilung der **Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude auf 15 Jahre** (bis 2015 10 Jahre; § 4 Abs 7 EStG):
 - Verlängerte Verteilung **noch offener Instandsetzungsaufwendungen** seit 2016 auf 15 Jahre (§ 124b Z 278 EStG)
 - Gilt nicht für Gebäude, die betriebszugehörigen Arbeitnehmern für Wohnzwecke überlassen werden
- Abschreibungen für **denkmalgeschützte Gebäude: 10 %**
 - Unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss
 - Verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis

Gebäudeabschreibung (Betriebsvermögen) (2/2)



§ 6 Z 2 lit d EStG:

- Absetzungen für **außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung von Gebäuden**, Teilwertabschreibungen und Verluste aus Grundstücksveräußerungen:
 - Beachtung der **Verlustausgleichsbeschränkung**:
 - vorrangige Verrechnung mit Gewinnen und Ausgleichsfähigkeit eines negativen Überhangs mit 60 %

Wartetastenregelung für Verluste von kapitalistischen Mitunternehmern (1/2)



§ 23a EStG:

- **Soweit durch Verluste ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht** (ausgenommen Sonderbetriebsvermögen)
- **Nur für natürliche Personen** (zB Kommanditist, atypisch stille Gesellschafter)
- Anzuwenden für **Verluste aus Wirtschaftsjahren, die nach 31.12.2015 beginnen** (§ 124b Z 290 EStG)
- Gesellschafter ist kapitalistischer Mitunternehmer, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet UND er keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet (zB bloße Ausübung von Kontrollrechten)
- Wartetastenverluste sind
 - zu verrechnen mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre (inklusive Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) oder
 - werden zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen. Die Haftungsanspruchnahme gilt steuerlich als Einlage. Bei Wechsel zur unbeschränkten Haftung werden Wartetastenverluste zu ausgleichs- und vortragfähigen Verlusten.
- Darstellung der Entwicklung des Kapitalkontos und der Wartetastenverluste in der Einkünfte-Feststellungserklärung nach § 188 BAO

Wartekostenregelung für Verluste von kapitalistischen Mitunternehmern (2/2)



Handlungsbedarf:

- Beachtung der Erläuterungen in der BMF-Information zu § 23a EStG 1988 vom 7.7.2016
- Abklärungsbedarf bei KGs und atypisch stillen Gesellschaften mit natürlichen Personen als Kommanditisten bzw atypisch stiller Beteiligung und absehbaren Verlusten:
 - Besteht eine „ausgeprägte Mitunternehmerinitiative“ bzw kann diese erlangt werden (zB durch Geschäftsführerbestellung)?
 - Wechsel zur unbeschränkten Haftung?
 - Entsteht oder erhöht sich ein negatives Kapitalkonto?
 - Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Erhebung unter Umständen problematisch
 - Entwicklung des Kapitalkontos und der WT-Verluste sind in Steuererklärungen darzustellen und laufend weiterzuführen

Themenübersicht



1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	22
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	69
1.8 Umsatzsteuer	72
1.9 Sonstige Themen	81
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	100
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	120
3.1 Sozialversicherung	120
3.2 Sonstige Themen	129

Zu- und Abflussprinzip (1/2)



- Steuerung des steuerpflichtigen Einkommens durch Nutzung des **Zufluss-Abfluss-Prinzips**
- Achtung auf **Zurechnungsfrist** des § 19 EStG für **regelmäßig wiederkehrende Einnahmen** und Ausgaben (Spanne von 15 Tagen vor/nach 31.12.)
- **Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - Anlagevermögen
 - Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden, außer sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr

Zu- und Abflussprinzip (2/2)



- **Weitere Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - Zufluss im Kalenderjahr, für das der Anspruch besteht bzw für das sie getätigt werden:
 - Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird
 - Nachzahlungen im Insolvenzverfahren
 - Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln iSd § 3 Abs 4 (ausgenommen die in § 3 Abs 2 genannten Bezüge)
 - Zufluss im Vorjahr:
 - Bezüge, die zwischen 15.1. und 15.2. für das Vorjahr ausgezahlt werden (§ 79 Abs 2 EStG) → LSt Vorjahr bis 15.2.
 - **Betriebsausgabe erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen:**
 - Gebäude und Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen
 - Bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen
 - Aufwand im Zeitpunkt des Wareneinsatzes bzw des sonstigen Ausscheidens

Einnahmen-/Ausgabenrechner: Verlustvortragsregelung




- **Seit Veranlagung 2016 zeitlich unbegrenzter Verlustabzug** (§ 18 Abs 7 EStG idF StRefG 2015/2016)
 - **Ordnungsmäßige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** als Voraussetzung

Themenübersicht



1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	22
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	69
1.8 Umsatzsteuer	72
1.9 Sonstige Themen	81
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	100
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	120
3.1 Sozialversicherung	120
3.2 Sonstige Themen	129

Gewinnfreibetrag für natürliche Personen




	Bemessungsgrundlage	Gewinnfreibetrag
Grundfreibetrag (ohne Investitionserfordernis)	bis 30.000,00 EUR	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000,00 - 175.000,00 EUR	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	175.000,00 - 350.000,00 EUR	7 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	350.000,00 - 580.000,00 EUR	4,5 %
	über 580.000,00 EUR	0 %
maximal		45.350,00 EUR

Voraussetzung für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag:

- Deckung mit begünstigten Investitionen des Wirtschaftsjahres
- **bestimmte abnutzbare körperliche ungebrauchte Anlagegüter** mit betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren
- **Wertpapiere gem § 14 Abs 7 Z 4 EStG** mit mindestens 4-jähriger Widmung (Einschränkung auf Wohnbauranleihen seit 2017 nicht mehr anwendbar; § 124b Z 252 EStG)

Das Jahresgespräch 2018
27

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag Gestaltungsüberlegungen I



- Gewinnschätzung und Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wertpapieren bis Jahresende 2018 zur maximalen Inanspruchnahme
- **Bei Gewinnen > EUR 30.000,00 und fehlendem Investitionsbedarf:**
Auswahl der Wertpapieranschaffung nach Absprache mit Hausbank, 4-jährige Kapitalbindung bei Anschaffungen beachten
- **Bei schwankenden Gewinnen in den Jahren 2018 bzw 2019:**
Prüfung, ob es zu Über- bzw Unterschreitung der Schwellenwerte kommt und Maßnahmen zur Gewinnverschiebung möglich sind
- **Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Betriebsausgaben unter 6 bzw 12 % der Einnahmen:** Wechsel zur Basispauschalierung prüfen
- **Bei Mitunternehmern:**
Falls betriebliche Investitionen bzw Wertpapieranschaffungen der Personengesellschaft < maximaler Gewinnfreibetrag: Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wertpapieren im Sonderbetriebsvermögen

Bei Spenden:

- absetzbarer Spendenhöchstbetrag: 10 % vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages
- Für die Ermittlung des Höchstbetrages werden Zuwendungen der anderen Spendenkategorien ausgeblendet (Änderung §§ 4a, 4b und 4c EStG durch JStG 2018, BGBl I 2018/62, rückwirkendes Inkrafttreten ab 1.1.2016 bzw 1.1.2017)

Das Jahresgespräch 2018
28

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag Gestaltungsüberlegungen II




- **Bei mehreren Betrieben** betriebsbezogene Durchschnittssatzermittlung des Gewinnfreibetrages bei Investitionsplanung und -durchführung beachten
- **Vermeidung einer Nachversteuerung** bei Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages in 2014 bis 2017:
 - Prüfung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, ob bis 30.6.2014 angeschaffte Wertpapiere ausgeschieden sind, für die in 2014 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde: gegebenenfalls Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2018
 - Bei vorzeitiger Tilgung von Wohnbauranleihen oder bis 30.6.2014 angeschafften Wertpapieren: Wertpapierersatzbeschaffung binnen zwei Monaten oder Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2018
 - Vermeidung des Ausscheidens von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb von vier Jahren ab Anschaffung:
 - In 2014 angeschaffte begünstigte Wirtschaftsgüter, für die die 4-jährige Behaltefrist bereits abgelaufen ist, können ohne Nachversteuerung ausgeschieden werden.
 - Für weitere begünstigte Wirtschaftsgüter: eventuell Reparaturen anstelle von Ersatzbeschaffungen bei Wirtschaftsgütern, für die in 2014 bis 2017 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde.

Themenübersicht



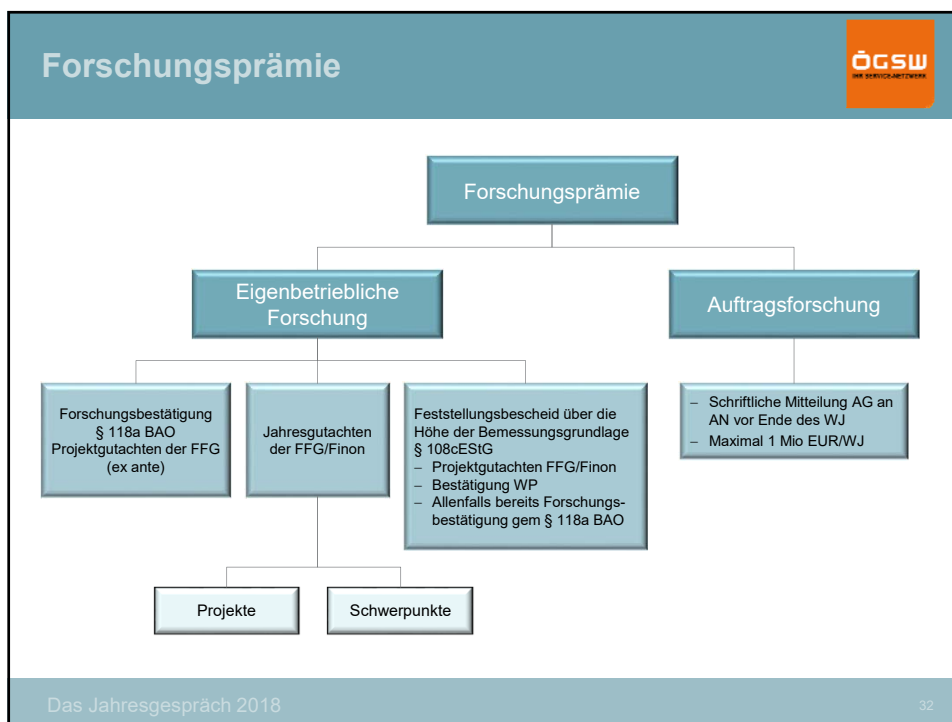
1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4 Investitionen	29
1.5 Forschung	34
1.6 Kapitalgesellschaften	39
1.7 Privatstiftungen	75
1.8 Umsatzsteuer	81
1.9 Sonstige Themen	91
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1 Sozialversicherung	132
3.2 Sonstige Themen	138

Forschungsprämie




- **Forschungsprämie iHv 14 %**
- **BMGL: Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung und für Auftragsforschung**
 - Für Wirtschaftsjahre, die nach 31.12.2017 beginnen (früher: 12 %)
 - Für ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2017/18: Lineare Zuordnung der BMGL zu den Kalendermonaten des Jahres 2017 und 2018 und Anwendung des Prämienatzes von 14 % auf den auf das KJ 2018 entfallenden Anteil der BMGL
- **Bei Auftragsforschung:**
 - Begrenzung der BMGL (die in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen bzw -ausgaben) mit **EUR/WJ 1.000.000,00** (wenn Wirtschaftsjahr < 12 Monate: monatsweise Aliquotierung)
 - Auftrag durch einen inländischen Betrieb oder eine inländische Betriebsstätte (Inlanderfordernis wie bei eigenbetrieblicher Forschung)
 - Auftragserteilung nur an Einrichtungen oder Unternehmen, die mit Forschungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in EU/EWR ist
 - Mitteilung vom Auftraggeber an Auftragnehmer über Höhe der Inanspruchnahme der Forschungsprämie **bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres** des Auftraggebers erforderlich
 - Kein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und keine Forschungsbestätigung zur Inanspruchnahme der Forschungsprämie erforderlich

Das Jahresgespräch 2018 31



Forschungsprämie Gestaltungsmöglichkeiten



- **Rechtzeitige Beantragung der FFG-Gutachten**
 - Präzise, kurze Projektbeschreibung
 - Zeitgleiche Übermittlung der Gutachten durch FFG an Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung (über FinanzOnline)
 - Einwände gegen FFG-Gutachten nur im Verfahren über die Forschungsprämie
- **Erhebung von Optimierungsmöglichkeiten**
 - Gibt es zusätzliches Potential von einbeziehungsfähigen Aufwendungen (zB zuordenbare Gemeinkosten)?
 - Gemeinkosten:
 - Sachgerechte Schlüsselung erforderlich
 - Kosten müssen dem buchhalterischen Aufwand entsprechen.
 - Es dürfen weder steuerlich nicht abzugsfähige Kosten noch Vertriebskosten vorliegen.
 - Einbeziehung der AfA der nicht unmittelbar der F&E dienenden Anlagegüter in die Gemeinkosten. Unbedingt auf Dokumentation hinsichtlich der Forschungsprojekte und korrekte Kostenstellenerfassung (insbesondere der Personalkosten) achten.
- **Rückwirkung von FFG-Gutachten, Beziehung FFG für „Altfälle“**
- **Rechtzeitige Beantragung** der Forschungsprämie mit Formular E 108c spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des ESt-/KöSt-/FS-Bescheides

Das Jahresgespräch 2018 33


Themenübersicht



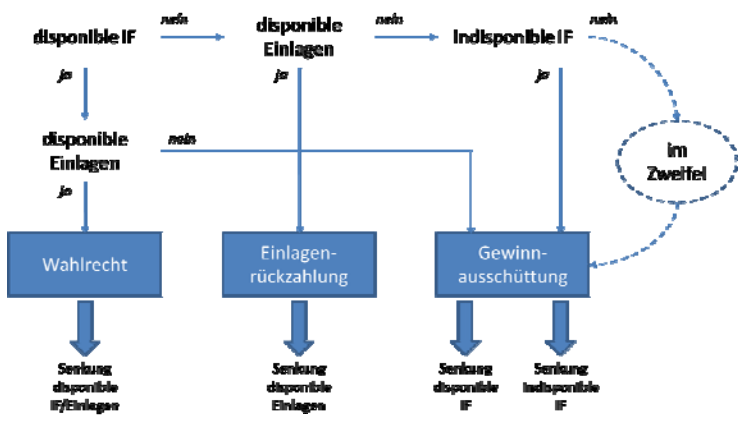
1.	Für Unternehmer	3
1.1	Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2	Bilanzierung	6
1.3	Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4	Investitionen	29
1.5	Forschung	34
1.6	Kapitalgesellschaften	39
1.7	Privatstiftungen	75
1.8	Umsatzsteuer	81
1.9	Sonstige Themen	91
2.	Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
	Steuertipps und Änderungen	
3.	Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1	Sozialversicherung	132
3.2	Sonstige Themen	138

Das Jahresgespräch 2018 34

Einlagenrückzahlung / Gewinnausschüttung BMF-Erlass vom 27.9.2017




§ 4 Abs 12 EStG und Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass des BMF vom 27.9.2017

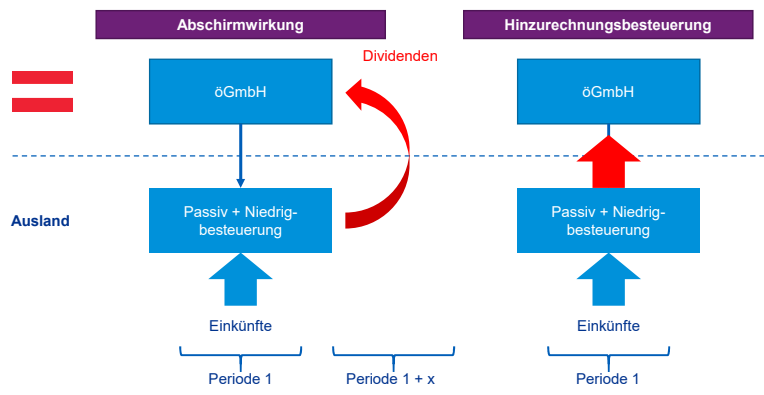


Das Jahresgespräch 2018 35

Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a KStG) - (1/7)



Grundkonzept:



Das Jahresgespräch 2018 36

Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a KStG) - (2/7)



- § 10a KStG idF JStG 2018 (BGBl I 2018/62)
- **Erstmalige Anwendung für Wirtschaftsjahre der beherrschenden und beherrschten Körperschaften, die nach 31.12.2018 beginnen**
- **Voraussetzungen:**
 - **Ausländische verbundene Körperschaft (Beteiligung von insgesamt > 50 %):**
 - Beherrschende Körperschaft hält selbst oder zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals oder hat Anspruch auf mehr als 50 % der Gewinne der ausländischen Körperschaft (beherrschte Körperschaft)
 - Definition „verbundenes Unternehmen“: Körperschaft hält an diesem unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung in Form von Stimmrechten oder Kapital von mindestens 25 % oder hat Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne (Verbundenheitstatbestand gilt in der Beteiligungskette auch „nach oben hin“, zB Muttergesellschaft, die mind. 25 % an der Tochtergesellschaft hält)
 - **Inländische verbundene Körperschaft mit Ort der Geschäftsleitung im Ausland oder ausländische Betriebsstätte, auch wenn das DBA eine Befreiung vorsieht**

Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a KStG) - (3/7)



- **Voraussetzungen:**
 - **Niedrigbesteuerung:** tatsächliche Steuerbelastung im Ausland bei $\leq 12,5 \%$
 - Gegenüberstellung des nach österreichischen Steuerrechtsvorschriften ermittelten Einkommens der ausländischen Körperschaft und der im Ausland tatsächlich entrichteten Steuer
 - Vorrangig betroffene EU-Mitgliedstaaten: Bulgarien (10 %), Irland (12,5 %), Ungarn (9 %), Zypern (12,5 %)
 - **Passiveinkünfte** betragen mehr als 1/3 der Gesamteinkünfte
 - Auch steuerfreie Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen zählen zu den gesamten Einkünften
 - Für **Drittelgrenze:** Ermittlung des Einkommens der ausländischen Körperschaft nach den **österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften** des EStG und KStG
 - Keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit der beherrschten Körperschaft (Personal, Ausstattung, Vermögenswerte, Räumlichkeiten). Das Vorliegen einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit ist von der beherrschenden Körperschaft nachzuweisen (Substanznachweis).

Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a KStG) - (4/7)



— Definition der Passiveinkünfte nach § 10a KStG

- Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen
- Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum
- Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen, soweit diese bei der beteiligten Körperschaft steuerpflichtig wären
- Einkünfte aus Finanzierungsleasing
- Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken und anderen finanziellen Tätigkeiten
- Einkünfte aus Abrechnungsunternehmen, die Einkünfte aus dem Verkauf von Waren und deren Erbringung von Dienstleistungen erzielen, die von verbundenen Unternehmen erworben **und** an diese verkauft werden, und keinen oder nur geringen wirtschaftlichen Mehrwert bringen

Hinzurechnung nur, wenn die Passiveinkünfte mehr als 1/3 der Gesamteinkünfte betragen

Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a KStG) - (5/7)



— Rechtsfolgen:

- **Hinzurechnung der Passiveinkünfte zu der beherrschenden Körperschaft = Besteuerung in Österreich**
 - **Ausmaß** der Hinzurechnung bestimmt sich nach der **Höhe der Beteiligung** am Nennkapital der ausländischen beherrschten Körperschaft; bei abweichender Gewinnverteilung ist der anteilige Anspruch auf Gewinn maßgebend.
 - Hinzurechnung zu der beherrschenden Körperschaft in jenem **Wirtschaftsjahr, in das der Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres der ausländischen Körperschaft fällt**
 - Ermittlung nach den **österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften** des EStG und KStG
 - Keine Hinzurechnung eines etwaigen Verlustes
 - **Anrechnung der im Ausland angefallenen Körperschaftsteuer auf Antrag** (auch eine ausländische Körperschaftsteuer, die aufgrund einer Hinzurechnung angefallen ist) + **Anrechnungsvortrag**
 - Insoweit keine Hinzurechnung bei mittelbar beteiligten beherrschenden Körperschaften, als die Passiveinkünfte bereits bei einer unmittelbar beteiligten beherrschenden Körperschaft im Inland hinzugerechnet wurden
 - Erlös aus der Veräußerung des Hinzurechnungsobjekts ist insoweit steuerbefreit, als bereits hinzugerechnete Gewinne enthalten sind

Methodenwechsel (§ 10a KStG) - (6/7)



§ 10a KStG idF JStG 2018 (BGBl I 2018/62)

Inkrafttreten mit 1.1.2019, dh erstmalige Anwendung für Erträge, die ab 1.1.2019 realisiert werden.

Methodenwechsel für:

- **Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen**
- **Erträge aus qualifizierten Portfoliobeteiligungen (Beteiligung von mindestens 5 %)**
- **Voraussetzungen:**
 - **Unternehmensschwerpunkt** der niedrig besteuerten ausländischen Körperschaft liegt in der Erzielung von **Passiveinkünfte** iSd § 10a Abs 2 KStG
 - **Insoweit Passiveinkünfte nachweislich im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung** erfasst wurden, kein Methodenwechsel
- **Rechtsfolgen:**
 - Besteuerung der ausgeschütteten Dividenden und der Veräußerungsgewinne
 - Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer auf Antrag + Anrechnungsvortrag

Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel (§ 10a KStG) - (7/7)



— VO-Ermächtigung:

- In der VO sollen die Ermittlung der Niedrigbesteuerung, die Anwendungsvoraussetzungen und die Rechtsfolgen der Hinzurechnungsbesteuerung, die Anwendungsvoraussetzungen für den Methodenwechsel und die Vorgehensweise bei der Vermeidung einer Doppelbesteuerung näher geregelt werden.

— Handlungsbedarf:

- **Überprüfung ausländischer Tochtergesellschaften und Betriebsstätten** hinsichtlich Erfüllung der Voraussetzungen des § 10a KStG (Niedrigbesteuerung, Passiveinkünfte, Beteiligungsausmaß, Folgen)
- uU Umsetzung struktureller Maßnahmen iZm Tätigkeit
- uU Vorziehen von Gewinnausschüttungen in 2018
- Bei Anwendbarkeit der Hinzurechnungsbesteuerung bzw Methodenwechsel:
 - Umrechnung der Einkünfte
 - Sicherstellung der korrekten Erfassung der Einkünfte, der Steueranrechnung und des Anrechnungsvortrags
 - Dokumentation der Vorgangsweise

Einbringung Gebäude (ohne Grund und Boden)



- **§ 16 Abs 5 UmgrStG idF JStG 2018 (BGBl I 2018/62):**
- Anzuwenden auf Umgründungen, die nach 31.7.2018 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden
- Umsetzung des VwGH-Erkenntnisses 1.6.2017, Ro 2015/15/0034
- **Zurückbehaltung des Grund und Bodens bei einem bebauten Grundstück, indem**
 - nur das **Gebäude im Wege eines Baurechtes iSd Baurechtsgesetzes auf die übernehmende Körperschaft übertragen** wird.
 - Übertragung des Gebäudes gilt als im Zuge der Einbringung verwirklicht, wenn
 - Baurechtsvertrag und Einbringungsvertrag aufeinander Bezug nehmen und
 - das **Gesuch auf Einverleibung des Baurechts** im Rückwirkungszeitraum gestellt wird (Gesuch muss **spätestens am Tag der Unterzeichnung des Einbringungsvertrages** gestellt werden).
 - Das Baurecht muss in weiterer Folge tatsächlich eingetragen werden.
 - Findet keine Eintragung des Baurechts statt, ist die steuerliche Trennung von Grund und Boden und Gebäude nicht wirksam. Vertragliche Ausgestaltung zur Regelung der Konsequenzen einer Nichteintragung zweckmäßig.
 - Regelung anwendbar auch für Zusammenschlüsse, Realteilungen und Spaltungen

Wegzugsbesteuerung (1/3)



- **Betrieblicher Bereich (Überführungen von Wirtschaftsgütern oder Verlegung von Betrieben oder Betriebsstätten in EU/EWR-Staaten)**
- **§ 6 Z 6 EStG idF AbgÄG 2015**; Anwendung seit 1.1.2016:
 - Bei Umständen, die zu einer Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts führen, sind die aufgedeckten stillen Reserven grundsätzlich sofort voll steuerpflichtig.
 - Gilt auch bei Umgründungen (Änderungen im UmgrStG)
 - Antrag auf Zahlung der Steuerschuld in Raten:
 - Bei Einschränkungen des österreichischen Besteuerungsrechts zugunsten EU/EWR-Staaten bzw
 - bei Überführung von Wirtschaftsgütern innerhalb eines Betriebes oder Verlegung von Betrieben bzw Betriebsstätten in EU/EWR-Staaten.
 - Offene Raten sind sofort fällig bei Veräußerung oder sonstigem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter, Betriebe oder Betriebsstätten oder bei Überführung in Nicht-EU/EWR-Staat (Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Monaten).
- **§ 6 Z 6 EStG idF JStG 2018**; Anwendung für Wegzugstatbestände **ab 1.1.2019**:
 - **Verkürzung des Ratenzahlungszeitraums von 7 auf 5 Jahre** für WG des AV
 - Ratenzahlung für WG des UV: weiterhin 2 Jahre
 - Fälligestellung offener Raten wird erweitert um Sitzverlegung/Ort der Geschäftsleitung außerhalb EU/EWR, Insolvenz und Nichtbezahlung von Raten innerhalb von 12 Monaten ab Fälligkeit
 - Vorverlegung der Ratenzahlungstermine von 30.9. auf 30.6. der Folgejahre (nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides)

Wegzugsbesteuerung (2/3)



- **Außerbetrieblicher Bereich (Umstände, die zum Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts hinsichtlich Kapitalanteilen iSd § 27 Abs 3 bzw Derivaten iSd § 27 Abs 4 EStG führen, zB Wegzug, Schenkung von Kapitalanteilen etc)**
- **§ 27 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2015**; Anwendung seit 1.1.2016:
 - Bei Umständen, die zu einer **Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts** hinsichtlich Kapitalanteilen iSd § 27 Abs 3 oder eines Derivates iSd § 27 Abs 4 EStG führen.
 - **Antrag auf Besteueraufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung** möglich:
 - Bei Wegzug einer natürlichen Person in einen EU/EWR-Staat.
 - Bei unentgeltlicher Übertragung eines Wirtschaftsgutes oder Derivates an eine andere natürliche Person, die in einem EU/EWR-Staat ansässig ist.

Wegzugsbesteuerung (3/3)



- **Außerbetrieblicher Bereich (§ 27 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2015):**
 - Als tatsächliche Veräußerung gilt auch ein späterer Wegzug oder eine spätere Überführung des Wirtschaftsguts oder Derivates in einen Nicht-EU/EWR-Staat.
 - **Verjährungsfrist** gem § 209 Abs 3 BAO idF AbgÄG 2015:
 - Verjährungsfrist von zehn Jahren beginnt in Fällen der Nichtfestsetzung der Steuerschuld erst mit Ablauf des Jahres, in dem die tatsächliche Veräußerung bzw der tatsächliche Wegzug eingetreten ist.
 - **Geänderter Beginn der Verjährungsfrist gilt für Wegzugstatbestände ab 2006**
 - **In allen anderen Fällen**, in denen Antrag auf Besteueraufschub nicht möglich ist: sofortige **Steuerpflicht der aufgedeckten stillen Reserven mit Antragsmöglichkeit auf Ratenzahlungen**
- **Ratenzahlungszeitraum:**
 - bis 31.12.2018: 7 Jahre
 - ab 1.1.2019: 5 Jahre (Verkürzung des Ratenzahlungszeitraums § 6 Z 6 lit d EStG)
- **Auswirkungen BREXIT für Wegzugsbesteuerung im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich?**

Steuerabzug bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (1/3)



- **§ 107 EStG (JStG 2018, BGBl I 2018/62)**
- **Anwendung für Zahlungen ab 1.1.2019**
- Einkünfte gemäß §§ 21, 22, 23, 27, 28 oder 29 Z 3 EStG
 - im Zusammenhang mit dem einem **Infrastrukturbetreiber** (Elektrizitäts-, Erdgas-, Erdöl- oder Fernwärmeversorgungsunternehmen)
 - eingeräumten **Recht, Grund und Boden zur Errichtung/zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse zu nutzen.**
- **Abzugsteuer:**
 - **Steuersatz 10 %; für KÖSt-pflichtige Empfänger der Einkünfte: 8,25 %** (§ 24 Abs 7 KStG)
 - **Abgeltungswirkung**
 - **Option zur Regelbesteuerung:** Ansatz der Einkünfte in nachzuweisender Höhe oder iHv 33 % der BMGL der Abzugsteuer (pauschal, da in BMGL der Abzugsteuer steuerfreie Komponenten enthalten sind).
 - **BMGL der Abzugsteuer:** Bezahlter Betrag vor Berücksichtigung der Abzugsteuer, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß dieser Betrag die Rechtseinräumung, die Abgeltung einer gemäß § 3 Abs 1 Z 33 EStG steuerfreien Wertminderung oder sonstige Zahlungen betrifft; USt ist nicht Teil der BMGL

Steuerabzug bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (2/3)



- **Abzugsteuer:**
 - **Einbehaltung/Abfuhr/Anmeldung durch Schuldner der Einkünfte:** der in einem Kalenderjahr einbehaltenen Beträge bis 15.2. des Folgejahres
 - **Anmeldung =** elektronische Meldung der Empfänger und der auf sie entfallenden Steuerbeträge bis 15.2. des Folgejahres (VO-Ermächtigung zum Verfahren und Inhalt der Anmeldung)
 - Begutachtungsentwurf der VO zur Datenübermittlung vom 6.11.2018:
 - Anmeldung der Daten und des Steuerbetrages für jene Personen/Einrichtungen, dem gegenüber die **Zahlungsverpflichtung** besteht.
 - Kommen mehrere Personen als Empfänger der Einkünfte in Betracht und ist der Abzugsverpflichtete nicht gegenüber jeden einzelnen zahlungsverpflichtet, muss der Abzugsverpflichtete über diesen Umstand informiert werden. Der Abzugsverpflichtete hat die Information in der Anmeldung anzuführen.

Steuerabzug bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (3/3)



- **Anwendung für alle zum 14.8.2018 (Kundmachung des BGBl) nicht rechtskräftig veranlagten Fälle mit Einkünften aus der Einräumung von Leitungsrechten:**
 - Falls der Steuerpflichtige die Einkünfte nicht in der von ihm nachzuweisenden Höhe (Nachweis durch ein Gutachten) berücksichtigt, werden die Einkünfte iHv 33 % der BMGL angesetzt (§ 107 Abs 11 EStG).
 - **BMF-Information vom 28.8.2018:**
 - Rz 5174 EStR in solchen Fällen nicht mehr anzuwenden, die in den Anwendungsbereich des § 107 EStG fallen (dh bei Zahlungen von einem Elektrizitäts-, Erdgas-, Erdöl- oder Fernwärmeversorgungsunternehmen).
 - Rz 5174 EStR weiterhin anzuwenden auf Zahlungen, die nicht von einem der genannten Unternehmen stammen (zB Zahlungen von Telekomunternehmen, Wasserleitungen).

Gruppenbesteuerung (1/8) Gruppen-Check vor Jahresende



- **Überlegungen vor Bilanzstichtag:**
 - **Neuaufnahme/Neubildung Unternehmensgruppe:**
 - Ergebnispooling
 - Ausländische Gruppenmitglieder (eingeschränkt auf EU und Staaten mit umfassender Amtshilfe)
 - Raschere Verwertung von Verlustvorträgen (keine 75 %-Grenze für Gruppenmitglieder)
 - **Teilweise Auflösung/Nichtaufnahme:**
 - Teilwertabschreibung (Siebentelverteilung)
 - Ausländische Gesellschaften (Nachversteuerung beachten)
 - **Achtung auf Mindestbestandsdauer von drei Jahren**
- **Frist für Gruppenantrag:**
 - **Nachweisliche Unterzeichnung vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahres** jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft, für das die Ergebniszurechnung erstmalig wirksam sein soll.
 - **Einreichung beim Finanzamt innerhalb eines Kalendermonats nach Unterfertigung**

Gruppenbesteuerung (2/8)

Abschaffung der gruppenbezogenen Firmenwertabschreibung



— § 9 Abs 7 KStG:

- Für **Beteiligungsanschaffungen** ab dem 1.3.2014 steht eine Firmenwertabschreibung nicht mehr zu.
- Für **Beteiligungsanschaffungen vor dem 1.3.2014** steht die Firmenwertabschreibung weiterhin zu,
 - „wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung der Beteiligung auf die Kaufpreisbemessung auswirken konnte“ und
 - „die Einbeziehung dieser Körperschaft in eine Unternehmensgruppe spätestens für ein Wirtschaftsjahr dieser Körperschaft erfolgt ist, das im Kalenderjahr 2015 endet.“ (§ 26c Z 47 KStG)

Gruppenbesteuerung (3/8)

Firmenwertabschreibung bei EU-Gruppenmitgliedern



Firmenwertabschreibung bei EU-Gruppenmitgliedern

- **UFS 16.4.2013 RV/0073-L/11; EuGH 6.10.2015, C-66/14, Finanzamt Linz; VwGH 10.2.2016, 2015/15/001:**
 - Beschränkung der Firmenwertabschreibung auf Beteiligungen an inländischen Gruppenmitgliedern verstößt gegen Niederlassungsfreiheit.
 - Firmenwertabschreibung steht auch für internationale Schachtelbeteiligungen zu, für die nicht gemäß § 10 Abs 3 KStG zur Steuerpflicht optiert wurde (Neutralisierung der Firmenwertabschreibung bei Veräußerung).
 - Nur für bis 28.2.2014 angeschaffte Beteiligungen an EU/EWR-Gesellschaften.
 - Einbeziehung in Unternehmensgruppe musste spätestens für ein Wirtschaftsjahr erfolgen, das im Kalenderjahr 2015 endet.

Gruppenbesteuerung (4/8)

Firmenwertabschreibung bei EU-Gruppenmitgliedern



Firmenwertabschreibung bei EU-Gruppenmitgliedern

— BMF-Information vom 16.6.2016:

- **Geltendmachung für die Jahre 2005 bis 2013:**
 - EuGH-Urteil und VwGH-Erkenntnis kein Wiederaufnahmegrund, aber bei sonstigem Wiederaufnahmegrund Geltendmachung der FWA im Rahmen des wiederaufgenommenen Verfahrens.
 - Keine Bilanzberichtigung hinsichtlich nicht abgesetzter Firmenwert-Fünftel.
- **Geltendmachung für Veranlagungszeiträume ab 2014:**
 - Wurde bei erstmaliger Abgabe der Steuererklärung für das Jahr der Einbeziehung in die Unternehmensgruppe keine Firmenwertabschreibung beantragt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung in die Kaufpreiskalkulation Eingang gefunden hat; in diesen Fällen keine Absetzung von offenen Fünftel.
 - Wurde aber bei erstmaliger Abgabe der Steuererklärung für das Jahr der Einbeziehung in die Gruppe die Firmenwertabschreibung erkennbar geltend gemacht, steht die Firmenwertabschreibung für Veranlagungszeiträume ab 2014 unter Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zu.

Gruppenbesteuerung (5/8)



— 75 %-Verrechnungsgrenze für Verluste ausländischer Gruppenmitglieder

- § 9 Abs 6 Z 6 KStG:
 - **Verlustzurechnung ausländischer Gruppenmitglieder iHv 75 %** der Summe der eigenen Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder und des Gruppenträgers
 - Restbetrag: Verlustvortrag
- § 8 Abs 4 Z 2 lit b TS 5 iVm § 9 Abs 6 Z 7 KStG:
 - **75 %-Verlustvortragsgrenze findet keine Anwendung auf Nachversteuerungsbeträge**
 - **Offene Teilwertabschreibungs-Siebentel nach Gruppenbeitritt**

Gruppenbesteuerung (6/8)



Abzug von Schuldzinsen in der Gruppe (VwGH 28.2.2018, Ro 2016/15/0009)

— Sachverhalt:

- Schuldzinsen für den konzerninternen Beteiligungserwerb wurden beim Gruppenträger geltend gemacht
- **Argumentation:** Unmittelbarer Zusammenhang mit den steuerpflichtigen Einkünften, die dem Gruppenträger nach § 9 KStG zugerechnet werden (nicht mit steuerfreien Dividenden nach § 10 KStG) - dem folgte auch das BFG.

— Rechtslage:

- Vor dem BudBG 2014
 - § 12 Abs 2 KStG: Zusammenhang vorrangig mit steuerfreien Dividenden
 - § 11 Abs 1 Z 4 KStG: Abziehbarkeit von Zinsen iZm Beteiligungen als Ausnahme
 - § 11 Abs 1 Z 4 KStG idF BBG 2011: Einschränkung der Ausnahme bei konzerninternen Erwerben
 - **Ohne Zusammenhang mit steuerfreien Dividenden auch keine Einschränkung bei konzerninternen Erwerben.**
- Nach dem BudBG 2014
 - § 12 Abs 2 KStG: Zusammenhang vorrangig mit steuerfreien Dividenden
 - § 11 Abs 1 Z 4 KStG: Abziehbarkeit von Zinsen iZm Beteiligungen, ausgenommen § 12 Abs 1 Z 9 und 10
 - § 12 Abs 1 Z 9 KStG: kein Abzug von Zinsen bei konzerninternen Erwerben
 - **Einschränkung für konzerninterne Erwerbe auch ohne Zusammenhang mit steuerfreien Dividenden.**

Gruppenbesteuerung (7/8)



Abzug von Schuldzinsen in der Gruppe (VwGH 28.2.2018, Ro 2016/15/0009)

— VwGH: kein Zinsabzug, da Abzugsverbot anwendbar

- Gruppenbesteuerung ist eine rein steuerliche Zurechnungskonstruktion
- Unternehmensrechtlich weiterhin Gewinnausschüttungen und Gesellschaftereinlagen notwendig
- Gruppenträger versteuert materiell fremdes Einkommen (Steuerschuldverhältnis ändert sich)
- Gewinnausschüttungen bleiben Beteiligungserträge nach § 10 KStG - § 9 KStG ist parallel anwendbar
- Zinsen stehen damit in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Beteiligungserträgen
- Steuerliche Ergebniszurechnung ist keine „steuerpflichtige Vermögensmehrung“ (anders BFG)
- Ergebnisabführungsvertrag: Ergebnisabfuhr jedenfalls Beteiligungsertrag nach § 10 KStG und damit steuerfrei (egal ob steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu würdigen) → kein Zinsabzug

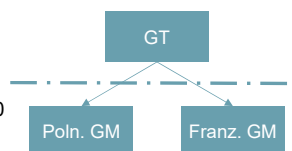
Gruppenbesteuerung (8/8)



Zeitpunkt der Nachversteuerung beim Ausscheiden ausl. GM (VwGH 27.11.2017, Ro 2017/15/0010)

— Sachverhalt:

- Gruppenbildung ab Veranlagung 2005; WJ = KJ
- Veräußerung der Anteile an den ausl GM am 10.11.2010
- Laut Finanzamt: Nachversteuerung der Verluste in 2009



— BFG:

- Veräußerungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, in dem das wirtschaftliche Eigentum übergeht
→ 2010

— VwGH:

- § 9 Abs 6 Z 7 KStG: „Scheidet das [...] ausl GM] aus der Unternehmensgruppe aus, ist **im Jahr des Ausscheidens** ein Betrag [...] beim Gruppenmitglied bzw. beim Gruppenträger zuzurechnen.“
- Fin. Verbindung während des gesamten Jahres erforderlich → Ausscheiden bereits mit Jahreswechsel
 - mit Ablauf des vorangegangenen Jahres oder mit Beginn des neuen Jahres?
 - in der letzten Sekunde des Jahres der Gruppenzugehörigkeit (weil Zurechnung zu GM/GT!)
 - gilt auch, wenn die Gruppe selbst nicht beendet wird (vgl KStR 2013 Rz 1092)

Ausländische Betriebsstättenverluste - Nachversteuerung



— AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 2 Abs 8 Z 4 EStG:

- Grundsätzlich Nachversteuerung bei Berücksichtigung im Ausland
- Klarstellung, dass Nachversteuerung nur bei Anwendung der Befreiungsmethode zur Anwendung gelangt (sei es aufgrund DBA oder § 48 BAO bzw VO)
- **Nachversteuerung der angesetzten Verluste spätestens im 3. Jahr nach deren Ansatz, wenn mit dem betreffenden Staat keine umfassende Amtshilfe besteht**
- Ab Veranlagung für das Kalenderjahr 2015
- Sämtliche noch nicht nachversteuerten Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, die bis zur Veranlagung 2014 berücksichtigt wurden, sind **von 2016 bis 2018 gleichmäßig zu 1/3 nachzuversteuern** (ausgenommen bestimmte finale Verluste und reguläre Nachversteuerung vorgelagert bei Veranlagung 2016)

OECD-Verrechnungspreisleitlinien



- **OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen 2017** (deutsche Fassung am 17.8.2018 publiziert):
- Online verfügbar:
<http://www.oecd.org/publications/oecd-verrechnungspreisleitlinien-fur-multinationale-unternehmen-und-steuerverwaltungen-2017-9789264304529-de.htm>

Verrechnungspreisdokumentation



- **EU-AbgÄG 2016 (BGBl I 77/2016) mit Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG):**
 - Gesetzliche Regelung zur Verrechnungspreisdokumentation in Österreich
- **Durchführungsverordnung zum VPDG (VPDG-DV, BGBl II 419/2016 vom 21.12.2016):**
 - Umfassende Regelung der inhaltlichen Anforderungen im Detail
- **BMF-Info Verrechnungspreisdokumentation vom 4.12.2017:**
 - Zu Auslegungs- und Zweifelsfragen

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KSW bzw des IWP (1/2)



— Rechnungslegung:

- KFS/RL 26 – Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (11/2017)

— Prüfung - Grundsatzfragen:

- KFS/PG 1 – Durchführung von Abschlussprüfungen (11/2017)
- KFS/PG 4 – Bericht an den Prüfungsausschuss gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ((11/2017)
- KFS/PG 11 – Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (11/2017)
- KFS/PG 14 – Vereinbarte Untersuchungshandlungen (11/2017)

— Prüfung - Einzelfragen:

- KFS/PE 1 – Rahmenkonzept zu Auftragsarten (11/2017)
- IWP/PE 11 – Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausfertigung eines Comfort Letters (10/2017)
- IWP/PE 14 – Prüfung ausgelagerter Funktionen (10/2017)
- KFS/PE 16 – Umfang einer prüferischen Durchsicht sowie Formulierung eines Berichts über die prüferische Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten gemäß § 125 Börsegesetz 2018 (11/2017)

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KSW bzw des IWP (2/2)



— Prüfung - Einzelfragen:

- KFS/PE 18 – Ausgewählte Fragen zur Redepflicht gemäß dem UGB und anderen anlassbezogenen Berichtspflichten des Abschlussprüfers (11/2017)
- KFS/PE 21 – Ausgewählte Fragen bei der Prüfung von Privatstiftungen (11/2017)
- KFS/PE 22 – Prüfung von Vereinen (11/2017)
- FS/PE 23 – Durchführung von Prüfungen über die Vergabe eines Spendengütesiegels (11/2017)
- KFS/PE 24 – Durchführung von Prüfungen nach § 4a Abs 8 EStG zur Spendenabsetzbarkeit (11/2017)
- KFS/PE 25 – Ausgewählte Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz (4/2018)
- KFS/PE 27 – Verhältnismäßige Durchführung von Abschlussprüfungen (11/2017)

AFRAC-Stellungnahmen 2018



Austrian Financial Reporting and Auditing Committee:

— Anpassung der AFRAC-Stellungnahmen an das RÄG 2014:

- AFRAC-Stellungnahme 5: Bilanzzeit (BörseG) – Überarbeitung im Juni 2018 (Anpassung an BörseG 2018)
- AFRAC-Stellungnahme 10: Nahe stehende Unternehmen und Personen (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 13: Gruppenbesteuerung (IFRS)
- AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 16: Wertaufhellung und Wertbegründung (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 17: Geschäftsjahr des Konzernabschlusses (UGB, IFRS, BörseG)
- AFRAC-Stellungnahme 21: Konzernabschlüsse nach § 245a UGB
- AFRAC-Stellungnahme 22: Corporate Governance-Bericht (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 32: Umsatzrealisierung

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (1/3)



Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 (MiFiGG 2017 BGBl I 106/2017 vom 26.7.2017)

- **Inkrafttreten:** Erst nach Nichtuntersagung durch die Europäische Kommission (am 1. Tag des zweitfolgenden Monats); Zeitpunkt ist im BGBl kundzumachen
- **Befristung:** Bis 30.9.2022, Abschichtungszeitraum bis 30.9.2028
- **Zielsetzung:**
 - Erleichterung des Zugangs von Unternehmen zu Risikokapital.
 - Steuerliche Begünstigungen für Investoren und für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (MiFiG), mit denen Investitionen in Unternehmen in der Früh/Wachstumsphase gefördert werden sollen.
- **Steuerliche Begünstigung für Investoren von MiFiG (§ 27 Abs 7 EStG):**
 - **Steuerbefreiung für Ausschüttungen an natürliche Personen**, die Anteile (bzw. Genussrechte) an MiFiG im Privatvermögen halten, im Ausmaß von **EUR 15.000,00/Kalenderjahr**.
 - Gewährung der Befreiung durch Anrechnung/Rückerstattung der KEST im Rahmen der Veranlagung.
 - Begünstigung nur, wenn MiFiG im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses auf der zuletzt von der Finanzverwaltung veröffentlichten „MiFiG-Liste“ genannt ist.

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (2/3)



Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 (MiFiGG 2017 BGBl I 106/2017 vom 26.7.2017)

— Steuerliche Begünstigungen für MiFiG (KöSt-Befreiung; § 5 Z 14 KStG):

- KöSt-Befreiung für **Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen sowie sonstige Wertänderungen**
- Rückwirkender Entfall der KöSt-Befreiung bei Aufgabe des angestrebten Zweckes innerhalb der ersten sieben Jahre nach Gründung
- Erfüllung der in § 6b KStG genannten materiellen und formellen Voraussetzungen erforderlich

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (3/3)



Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 (MiFiGG 2017 BGBl I 106/2017 vom 26.7.2017)

— Materielle und formelle Voraussetzungen des § 6b KStG:

- **Mögliche Rechtsformen** (ohne Voraussetzungen hinsichtlich Mindestkapital): AG, GmbH, vergleichbare ausländische Rechtsträger
- **Eingeschränkter Geschäftsgegenstand:** Finanzierungsbereich, Veranlagungsbereich und damit zusammenhängende Nebenleistungen
- **Vorgaben für den Finanzierungs- und Veranlagungsbereich:**
 - Finanzierungsbereich: MiFiG hat vom Eigenkapital, das von den Investoren zur Verfügung gestellt wird, **zumindest 75 % in die Zielunternehmen** zu investieren
 - Veranlagungsbereich: MiFiG darf vom Eigenkapital, das von den Investoren zur Verfügung gestellt wird, **höchstens 25 %** veranlagen (Beschränkung auf Geldeinlagen, sonstige Forderungen bei KI und Forderungswertpapiere)
- **Geeignete Risikodiversifizierungsstrategie**
- **Beteiligungsstruktur:** mindestens fünf Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar beteiligt, keine Beteiligung über 49 % zulässig
- **Veranlagung des EK ausschließlich in operative Unternehmen in der Früh- oder Wachstumsphase** unter Beachtung in § 6b Abs 2 Z 1 und 2 KStG genannten Kriterien (AGVO 2014/Leitlinien 2014)
- **Beschränkung der Investition in ein einzelnes Unternehmen:** maximal EUR 15 Mio und maximal 20 % des EK der MiFiG, Beteiligung der MiFiG max iHv 49 % zulässig

Vereinfachte GmbH-Gründung ab 2018



- **Deregulierungsgesetz 2017 - (BGBl I 2017/40)**
- **Verordnung des BMJ vom 11.12.2017 zur näheren Regelung der Vorgangsweise bei der vereinfachten GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG (Vereinfachte GmbH-Gründungsverordnung - VGGV, BGBl II 2017/363)**
- **Ab 1.1.2018**
- **Gründung einer Einpersonen-GmbH ohne Beiziehung eines Notars über USP**
- **Voraussetzungen/Ablauf:**
 - Standardisierter Gesellschaftsvertrag
 - Gründer = einziger Geschäftsführer
 - Stammkapital EUR 35.000,00, Bareinzahlung EUR 17.500,00 (bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung EUR 10.000,00 bzw EUR 5.000,00) auf neu eröffnetes Bankkonto
 - Legitimierung bei Kreditinstitut
 - Kreditinstitut übermittelt Lichtbildausweis, Musterzeichnung und Bankbestätigung elektronisch an das Firmenbuch.
 - Gründung mittels elektronischer Signatur über USP durch Übermittlung
 - der Errichtungserklärung,
 - des Firmenbuchantrages und
 - der NeuFöG-Erklärung.


Digitale GmbH-Gründung vor Notar ab 2019



- **Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz - ENG: Beschluss im Bundesrat am 11.10.2018**
- **Soll Gründung einer GmbH und Geschäftsführerbestellung ohne persönliche Anwesenheit der Parteien ermöglichen**
- **Voraussichtliches Inkrafttreten: 1.1.2019**
- **Elektronischer Notariatsakt:**
 - Errichtung des Gesellschaftsvertrages mit Zuschaltung der Parteien im Wege einer Videokonferenz
 - Feststellung der Identität anhand eines amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen der Videokonferenz
- **Beglaubigung der Musterzeichnung:**
 - Musterzeichnung des neu bestellten Geschäftsführers im Rahmen einer Videokonferenz
 - Urkunde, auf der die Musterzeichnung erfolgt, ist mit einer elektronischen Signatur des neu bestellten Geschäftsführers zu versehen

Themenübersicht		
1. Für Unternehmer		3
1.1	Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2	Bilanzierung	6
1.3	Einnahmen-/Ausgabenrechner	22
1.4	Investitionen	26
1.5	Forschung	30
1.6	Kapitalgesellschaften	34
1.7	Privatstiftungen	69
1.8	Umsatzsteuer	72
1.9	Sonstige Themen	81
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber		100
	Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen		120
3.1	Sozialversicherung	120
3.2	Sonstige Themen	129


Das Jahresgespräch 2018 69

Privatstiftungen		
Laufende Offenlegungs- und Meldepflichten		
—	§ 13 Abs 6 KStG: Offenlegung von Abschriften der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde in der jeweils geltenden Fassung sowie einer verdeckten Treuhandschaft beim zuständigen Finanzamt.	
-	Folgen eines Verstoßes:	
—	Steuerliche Behandlung als eine unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaft (= Verlust der Stiftungsbegünstigungen des § 13 KStG)	
—	Bestrafung als Finanzordnungswidrigkeit	
—	Meldung des zuständigen Finanzamts an die Geldwäschemeldestelle	
—	Eigenständige Offenlegungspflicht nach § 2 Abs 1 lit b StiftEG hinsichtlich sämtlicher Dokumente in der jeweils geltenden Fassung, die die innere Organisation der Stiftung, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen: bei Verletzung 25 % Stiftungseingangssteuer!	
—	Begünstigtenmeldung (§§ 5 und 42 PSG):	
-	Verpflichtung des Stiftungsvorstandes, Begünstigte iSd § 5 sind dem Finanzamt unverzüglich elektronisch zu melden (Strafraumen: EUR 20.000,00).	
-	Kein Entfall mangels Umsetzung der PSG-Novelle 2017	

Das Jahresgespräch 2018 70

Privatstiftungen

Wesentliche Rechtsprechung 2018



- **D & O-Versicherung nicht genehmigungspflichtig:**
 - OGH 28.2.2018, 6Ob35/18t
 - D&O-Versicherung ist iZm der Vergütung des Stiftungsvorstands und als Ausgleich für die Übernahme und Ausübung der Vorstandsfunktion zu sehen.
 - D&O-Versicherung als Entgeltbestandteil nicht genehmigungspflichtig nach § 17 Abs 5 PSG.

- **Änderungsrecht eines Stifters, der sich das Änderungsrecht nicht vorbehalten hat, kann nicht durch (vorbehaltene) Änderung eines anderen Stifters neu entstehen:**
 - OGH 24.5.2018, GZ 6 Ob 71/18m
 - Inhaltliche Beschränkungen von Änderungsrechten in der ursprünglichen Stiftungserklärung können auch in Ausübung eines vorbehaltenen Änderungsrechts im Nachhinein nicht aufgehoben werden.

- **Einkünftezurechnung bei einer liechtensteinschen Privatstiftung:**
 - VwGH 25.4.2018, Ro 2017/13/0004
 - Entscheidend für die Einkünftezurechnung ist die Frage des wirtschaftlichen Eigentums am Kapitalvermögen der Stiftung. Bloß treuhändig übertragenes Vermögen bleibt im wirtschaftlichen Eigentum des Stifters. Dabei ist nicht nur die Weisungsbefugnis, sondern insbesondere auch der Umstand, dass das Risiko eines Wertverlustes und die Chance einer Wertsteigerung den Treugeber treffen, maßgeblich.

Das Jahresgespräch 2018
71

Themenübersicht




1.	Für Unternehmer	3
1.1	Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2	Bilanzierung	6
1.3	Einnahmen-/Ausgabenrechner	22
1.4	Investitionen	26
1.5	Forschung	30
1.6	Kapitalgesellschaften	34
1.7	Privatstiftungen	69
1.8	Umsatzsteuer	72
1.9	Sonstige Themen	81
2.	Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	100
	Steuertipps und Änderungen	
3.	Für alle Steuerpflichtigen	120
3.1	Sozialversicherung	120
3.2	Sonstige Themen	129

Das Jahresgespräch 2018
72

Umsatzsteuer

Aktuelle Gesetzesänderungen (1/2)



Senkung des Steuersatzes von 13 auf 10 % (BGBl I 2018/12):

- Für Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und Nebenleistungen sowie Vermietung für Campingzwecke inkl. Nebenleistungen, soweit dafür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird.
- **Ab 1.11.2018**

Ausweitung der Ist-Besteuerung (§17 Abs 1 UStG):

- Auf alle Unternehmer, die der Art nach selbständige Tätigkeiten iSd § 22 Z 1 EStG ausüben unabhängig von der Rechtsform.
- **Ab 1.1.2019**

Vereinfachungsmöglichkeit bei Margenbesteuerung:

- Vereinfachte Ermittlung der Marge pauschal für Gruppen oder für innerhalb eines Veranlagungs- bzw. Voranmeldungszeitraums erbrachten Leistungen (§ 23 Abs 7 letzter Satz UStG): Vereinfachungsmöglichkeit entfällt.
- **Ab 1.5.2020**


Umsetzung der Richtlinie 2017/2455/EU (E-Commerce-Paket) in nationales Recht:

- **Ab 1.1.2019**

Das Jahresgespräch 2018 73

Umsatzsteuer

Aktuelle Gesetzesänderungen (2/2)



Legistische Anpassung betreffend steuerfreie Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemein- bzw. berufsbildenden Einrichtungen und VO-Ermächtigung (§ 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG):

- Verordnung über das Vorliegen einer vergleichbaren Zielsetzung bei Bildungsleistungen (Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung, UStBLV) vom 28.8.2018 (BGBl II 2018/214).
- **Ab 1.1.2019**


Entfall der Sondervorschriften des § 27 Abs 1 - 3 UStG für Wanderhändler aufgrund genereller Registrierkassenpflicht:


- **Ab 1.1.2019**

Art 3a Abs 5 UStG:

- Bei Kleinunternehmern, die Telekom- Rundfunk- oder elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedsstaaten erbringen, wird als Leistungsort der Unternehmerort bestimmt, soweit die Umsätze insgesamt EUR 10.000,00 pro Jahr nicht übersteigen.
- **Ab 1.1.2019**

Das Jahresgespräch 2018 74

Umsatzsteuer Aktuelle Rechtsprechung	
	
EuGH 15.11.2017 (C-374/16 und C-375/16, Geissel und Butin) zum Recht auf Vorsteuerabzug:	
— Vorsteuerabzug darf nicht allein aus dem Grund versagt werden, dass unter der vom Rechnungsaussteller angegebenen Anschrift keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.	
EuGH 21.3.2018 (C-533/16, Volkswagen AG): Nachträglicher Steuerausweis der Umsatzsteuer im Vorsteuervergütungsverfahren:	
— EuGH verneint den Vorsteuerausschluss aufgrund von etwaigen Fristen, wenn der Leistungsempfänger das Recht auf Erstattung von Vorsteuern nicht vorher ausüben konnte, da er weder im Besitz der Rechnung war noch von der Mehrwertsteuerschuld wusste.	
Das Jahresgespräch 2018	
75	

Umsatzsteuer Aktuelle Rechtsprechung	
	
EuGH 12.9.2018 (C-69/17, Gamesa): Vorsteuerabzugsberechtigung bei vorübergehender Inaktivität:	
— Vorübergehende Inaktivität unschädlich, wenn faktisch alle Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt wurden.	
VwGH 25.4.2018, Ro 2017/13/0003 zur Beurteilung, ob eine Bauleistung im umsatzsteuerlichen Sinn vorliegt:	
— Regelung der Rz 6202c UStR, wonach im Zweifelsfall vom Leistenden und vom Leistungsempfänger einvernehmlich vom Vorliegen einer Bauleistung ausgegangen werden kann, gewährleistet keine Rechtssicherheit.	
— Laut VwGH sind bei jeder sonstigen Leistung die tatsächlichen Gegebenheiten zu prüfen.	
Das Jahresgespräch 2018	
76	

Umsatzsteuer Reihengeschäfte

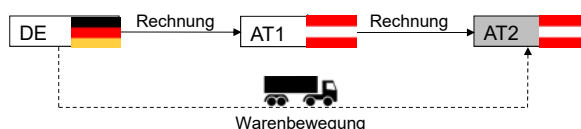


EuGH-Urteil vom 21.2.2018, C-628/16, Kreuzmayr → Reihengeschäft:

— Vorlagefragen:

- Sofern DE (1. in der Reihe) nichts vom Weiterverkauf an AT2 und der Abholung der Waren durch AT2 (3. in der Reihe) wusste und AT1 (2. in der Reihe mit der UID-Nr. des Zielstaates (= Österreich) aufgetreten ist, ist die erste Lieferung (DE-AT1) als **bewegte** (steuerfreie) **Lieferung** zu beurteilen?
- Insoweit die zweite Lieferung die bewegte Lieferung ist, kann AT2 die von AT1 in Rechnung gestellte Vorsteuer geltend machen?

- EuGH: Da die Befähigung als Eigentümer über die Waren zu verfügen bereits vor der Beförderung auf AT2 übertragen worden ist, ist die **zweite Lieferung als bewegte Lieferung** zu qualifizieren. AT2 kann nicht aufgrund der von AT1 irrtümlich übermittelten Rechnung die Vorsteuer geltend machen.



Das Jahresgespräch 2018

77

Umsatzsteuer UStR - Wartungserlass 2018 (Entwurf)



Wesentliche Inhalte:

— Rz 638h iZm Besorgungsleistungen:

- **Beispiel 1:**
Der Spediteur A mit Sitz im Inland besorgt für den Unternehmer B mit Sitz im Inland die Beförderung eines Gegenstandes von Klagenfurt nach Zürich. Die Beförderung führt der Unternehmer C durch.

Bis 31.12.2018: Die grenzüberschreitende Beförderung des Unternehmers C ist gemäß § 3a Abs 6 UStG 1994 in Österreich steuerbar und nach § 6 Abs 1 Z 3 lit. a UStG 1994 steuerfrei. Das Gleiche gilt für die Besorgungsleistung des Spediteurs A.

Ab 1.1.2019: Die grenzüberschreitende Beförderung des Unternehmers C gemäß § 3a Abs 6 UStG 1994 ist in Österreich steuerbar aber steuerpflichtig (vgl. EuGH 29.6.2017, C-288/16, „L.Č.“ /K). Die Besorgungsleistung des Spediteurs A ist gemäß § 6 Abs 1 Z 3 lit. a UStG 1994 steuerfrei.

— Rz 1218 ff Steuersatz 10 %:

- Steuersatzsenkung bei Beherbergungs- und Campingleistungen von 13 % auf 10 %

— Rz 1874b Ergänzung iZm Einfuhrumsatzsteuer:

- Bei einem vierteljährlichen Voranmeldungszeitraum wird die Einfuhrumsatzsteuer trotz monatlicher Verbuchung auf dem Abgabekonto quartalsweise fällig.

Das Jahresgespräch 2018

78

Umsatzsteuer
ÖGSW
DER SERVICE NETWORK

UStR - Wartungserlass 2018 (Entwurf)

Wesentliche Inhalte:

- **Rz 2607 Gutscheine/Anzahlungen:**
 - Rechtslage ab 1.1.2019
 - Einzweckgutschein: Die entgeltliche Übertragung eines Einzweckgutscheins gilt bereits als Erbringung der darin bezeichneten Leistung und unterliegt der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungsvorschriften (Soll- oder Istbesteuerung).
 - Mehrzweckgutschein: Die entgeltliche Übertragung eines Mehrzweckgutscheins stellt keinen steuerbaren Vorgang dar und unterliegt deshalb weder der Anzahlungsbesteuerung noch der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungsvorschriften (Soll- oder Istbesteuerung).
 - Zu Gutscheinen im Sinne des Art 30a MwSt-RL 2006/112/EG idF RL (EU) 2016/1065 im Allgemeinen siehe Rz 4.
→ Keine Abgrenzung zwischen Anzahlung und Einzweckgutschein

- **Rz 3431 iZm § 25a UStG:**
 - Mit 1.1.2019 entfällt die Voraussetzung, dass der Unternehmer in der EU nicht zur Umsatzsteuer registriert sein darf.

Das Jahresgespräch 2018
79

Umsatzsteuer
ÖGSW
DER SERVICE NETWORK

UStR - Wartungserlass 2018 (Entwurf)


Wesentliche Inhalte:

- **Rz 4296a NEU: Dreiecksgeschäft gem Art 25 UStG:**
 - Für das Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts hat auch der Erwerber, der als mittlerer Unternehmer im Mitgliedstaat des Empfängers (dritter Unternehmer) steuerpflichtige Lieferungen getätigt hat, eine ZM abzugeben, die den Vorschriften des Art 25 Abs 6 UStG 1994 entspricht.
 - Bei verspäteter Abgabe einer den Vorgaben des Art 25 Abs 6 UStG 1994 entsprechenden ZM gilt der innergemeinschaftliche Erwerb iSd Art 3 Abs 8 zweiter Satz UStG 1994 als besteuert, wenn die ZM eingebracht wurde und alle materiellen Voraussetzungen für das Dreiecksgeschäft vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn neben der Einreichung der korrekten ZM der Nachweis erbracht worden ist, dass der innergemeinschaftliche Erwerb iSd Art 3 Abs 8 zweiter Satz UStG 1994 für die Zwecke einer anschließenden Lieferung getätigt wurde, die im Gebiet des Bestimmungsmitgliedstaats der Liefergegenstände bewirkt worden ist, und dass der Empfänger der Lieferung als Steuerschuldner bestimmt wurde (EuGH 19.4.2018, Rs C-580/16, Firma Hans Bühler KG; zur Bestimmung des Empfängers als Steuerschuldner siehe Rz 4296).
 - ZM als Formalvoraussetzung

Das Jahresgespräch 2018
80

Themenübersicht		
1. Für Unternehmer		3
1.1	Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2	Bilanzierung	6
1.3	Einnahmen-/Ausgabenrechner	22
1.4	Investitionen	26
1.5	Forschung	30
1.6	Kapitalgesellschaften	34
1.7	Privatstiftungen	69
1.8	Umsatzsteuer	72
1.9	Sonstige Themen	81
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber		100
	Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen		120
3.1	Sozialversicherung	120
3.2	Sonstige Themen	129

Das Jahresgespräch 2018 81

Nichtbuchführende Gewerbetreibende		
Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden:		
BGBl. II Nr. 81/2018 vom 27.4.2018		
— Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kein Ausschlussgrund für die Verordnung.		
— Inkrafttreten mit 1.1.2018; Anwendung auf alle zum Zeitpunkt der Kundmachung noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle.		
Weitere Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden:		
BGBl. II Nr. 215/2018 vom 28.8.2018		
— Entfall der bisherigen Z 2 bis Z 4 des § 1 der Verordnung:		
-	Damit ist die Verordnung für alle Steuerpflichtigen bis zur Buchführungsgrenze anwendbar (Entfall der Umsatzgrenze von EUR 110.000) und	
-	unabhängig davon, ob die Umsatzsteuer nach vereinnahmten oder vereinbarten Entgelten berechnet wird.	
— Führung eines ordnungsgemäßen Wareneingangsbuches keine Anwendungsvoraussetzung mehr.		

Das Jahresgespräch 2018 82

KFZ bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern



Verordnung über die Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeuge bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern

BGBl. II Nr. 70/2018 vom 19.4.2018

- **Erstmalige Anwendung ab Veranlagung 2018**
- Anwendung der Bewertung nach § 4 der Sachbezugswerte-VO oder
- Ansatz der tatsächlichen, auf die private Nutzung entfallenden KFZ-Aufwendungen unter Nachweis eines Fahrtenbuches.

BMF-Information vom 8.8.2018 zum KommStG:

- Für Zeiträume ab 1.1.2018 gilt, dass zur Ermittlung der BMGL die VO BGBl II 2018/70 anzuwenden ist.
- Primäre Anwendung der Sachbezugswerte gemäß § 4 Sachbezugswerte-VO.
- Abweichender Ansatz nur bei entsprechendem Nachweis (Schätzung oder Glaubhaftmachung als Nachweis nicht geeignet).

Abzugsfähigkeit von Strafverteidigungskosten VwGH 22.3.2018, Ro 2017/15/0001



— Sachverhalt:

- Europäische Kommission verhängt Kartellgeldbuße aufgrund von Preisabsprachen
 - Rechts- und Beratungskosten iZm Kartellverfahren als Betriebsausgabe abzugsfähig?
 - Vorsteuerabzug?

— Verwaltungspraxis:

- EStR 2000, Rz 1621: *“Endet ein derartiges Verfahren mit der Verhängung einer Strafe, teilen die mit dem Verfahren zusammenhängenden Verfahrenskosten das steuerliche Schicksal der Strafe und sind ebenfalls nicht abzugsfähig.”*

— Entscheidung des VwGH:

- Strafverteidigungskosten grundsätzlich Kosten der privaten Lebensführung
- Ausnahme: strafrechtlicher Vorwurf betrieblich veranlasst (hier erfüllt)
- Steuerrecht dient nicht dazu, eine Strafe zu verringern/den Strafzweck auszuhebeln
- Nichtabzugsfähigkeit von Strafverteidigungskosten würde aber dem Steuerrecht einen über das Strafgesetz hinausgehenden Charakter einer Strafnorm beimessen
 - **Abzugsfähigkeit von Strafverteidigungskosten als Betriebsausgaben sowie Vorsteuerabzugsberechtigung, wenn eine betriebliche Veranlassung besteht.**

Missbrauch (§ 22 BAO)



- § 22 BAO idF JStG 2018 (BGBl I 2018/62)
- Anwendung auf Sachverhalte, die nach dem 1.1.2019 verwirklicht werden
- erstmals gesetzliche Definition:
 - „**Missbrauch** liegt vor, wenn eine rechtliche **Gestaltung**, die einen oder mehrere Schritte umfassen kann, oder eine Abfolge rechtlicher Gestaltungen **im Hinblick auf die wirtschaftliche Zielsetzung unangemessen** ist.
 - **Unangemessen** sind solche Gestaltungen, die **unter Außerachtlassung der damit verbundenen Steuerersparnis nicht mehr sinnvoll** erscheinen, weil der wesentliche Zweck oder einer der wesentlichen Zwecke darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck des geltenden Steuerrechts zuwiderläuft. Bei Vorliegen von **triftigen wirtschaftlichen Gründen**, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln, liegt **kein Missbrauch** vor.“
- Gemäß § 22 BAO konnte die Abgabepflicht schon bisher nicht durch Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes umgangen oder gemindert werden.

Tax Ruling („Auskunftsbescheid“)



- §§ 118 BAO idF JStG 2018 (BGBl I 2018/62)
 - **Bisheriger Anwendungsbereich:**
 - Umgründungen
 - Unternehmensgruppen
 - Verrechnungspreise
 - **Erweiterter Anwendungsbereich ab 1.1.2019:**
 - Umgründungen
 - Unternehmensgruppen
 - Internationales Steuerrecht
 - Vorliegen von Missbrauch (§ 22 BAO)
 - **Zusätzlich ab 1.1.2020:**
 - Umsatzsteuerrecht
 - **Frist für Erlassung des Auskunftsbescheides (ab 1.7.2019):**
 - Tunlichst innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung

„Begleitende Kontrolle“ (Horizontal Monitoring) (1/4)



- §§ 153a - g BAO idF JStG 2018 (BGBl I 2018/62)
- Nur auf Antrag
- Antragsvoraussetzungen:
 - Unternehmer gemäß § 1, 2 oder 3 UGB oder Privatstiftung, die allein oder gemeinsam mit anderen Privatstiftungen mit mehr als 50 % an Unternehmern unmittelbar beteiligt ist.
 - Geschäftsleitung, Sitz oder Wohnsitz im Inland oder inländische Betriebsstätte
 - Buchführung (verpflichtend oder freiwillig)
 - Innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung keine Strafe oder Verbandsgeldbuße wegen eines in den letzten sieben Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehens.
 - UGB-Umsatz eines Unternehmers von mehr als EUR 40 Mio (oder Kreditinstitut/ Versicherungsunternehmen)
 - **Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters**, dass jeder im Antrag angeführte Unternehmer ein Steuerkontrollsystem gem § 153b Abs 6 BAO eingerichtet hat (§ 153b Abs 7 BAO):
 - VO-Ermächtigung: VO zur Systematik, zum Aufbau und Mindestinhalt des Gutachtens
 - Spätestens nach drei Jahren zu erneuern, mit elektronischer Signatur oder elektronischem Siegel des WP/StB zu versehen und im Verfahren FinanzOnline zu übermitteln
 - Erstmalige Übermittlung des Gutachtens gleichzeitig mit der Antragstellung

Das Jahresgespräch 2018

87

„Begleitende Kontrolle“ (Horizontal Monitoring) (2/4)



- Steuerkontrollsystem (§ 153b Abs 6 BAO):
 - Summe aller Maßnahmen (Prozesse und Prozessschritte), die gewährleisten, dass die Besteuerungsgrundlagen für die jeweilige Abgabenart in der richtigen Höhe ausgewiesen und die darauf entfallenden Steuern termingerecht und in der richtigen Höhe abgeführt werden.
 - Leitet sich aus der Analyse aller steuerrelevanten Risiken ab und wird an geänderte Rahmenbedingungen laufend angepasst.
 - Überprüfbare, laufende aktualisierte Dokumentation.
- Rechtsfolge:
 - Keine Betriebsprüfungen (mit wenigen Ausnahmen, zB bei Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG)
- Inkrafttreten mit 1.1.2019
- Übergangsvorschrift:
 - für Unternehmen, die am 31.12.2018 am Pilotprojekt „Horizontal Monitoring“ teilgenommen und bis 30.6.2019 einen Antrag gemäß § 153b stellen, ist das Pilotprojekt so lange fortzusetzen, bis die lückenlose Überführung in die begleitende Kontrolle gewährleistet ist.

Das Jahresgespräch 2018

88

„Begleitende Kontrolle“ (Horizontal Monitoring) (3/4)



- **Begutachtungsentwurf der Verordnung über die Prüfung des Steuerkontrollsystems (SKS-Prüfungsverordnung - SKS-PV)**
- **Ende Begutachtungsfrist: 5.11.2018**
- **Inhalt der VO:**
 - SKS hat folgende **Grundelemente** zu enthalten, die schriftlich zu dokumentieren sind:
 - Kontrollumfeld
 - Ziele des SKS
 - Beurteilung der steuerlichen Risiken
 - Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen
 - Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
 - Sanktions- und Präventionsmaßnahmen
 - Maßnahmen zur Überwachung und Verbesserung
 - Beschreibung des SKS
 - Prüfungssystematik
 - Erstprüfung (Angemessenheitsprüfung bestehend aus Konzeptionsprüfung und Umsetzungsprüfung)
 - Folgeprüfung (Wirksamkeitsprüfung)

„Begleitende Kontrolle“ (Horizontal Monitoring) (4/4)



- **Inhalt der VO:**
 - Mindestinhalt des Gutachtens
 - Anlagen 1 und 2: Beispielhafte Aufzählung von Risiken aus der laufenden Geschäftstätigkeit und aus außerordentlichen Sachverhalten
- **Gesetzlich normierter Standard eines Steuerkontrollsystems:**
 - Unter Umständen auch außerhalb der Teilnahme an der begleitenden Kontrolle für alle Unternehmen relevant:
 - Ein angemessenes und wirksames SKS kann Risiken im Bereich des Finanzstrafrechts und der Verbandsverantwortlichkeit sowie Haftungen für Organe und handelnde Personen minimieren bzw. vermeiden.
 - Als Orientierungshilfe für Finanzverwaltung und Rechtsprechung

Wiederaufnahme des Verfahrens nach Verjährung



- **VfGH 30.11.2017, G 131/2017, G 286/2017:**
 - Aufhebung der geltenden Fassung des § 304 BAO mit 31.12.2018 wegen unsachlicher Beschränkung des Rechts zur Erhebung eines Wiederaufnahmeantrags.
 - Als unsachlich wurde vom VfGH gewertet, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach Eintritt der Verjährung nur dann zulässig ist, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor Eintritt der Verjährung eingebracht worden ist.
- **§§ 209a Abs 2 BAO und 304 BAO idF JStG 2018 (BGBl I 2018/62)**
- **Inkrafttreten mit 1.1.2019**
 - **Zulässigkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens nach Eintritt der Verjährung, wenn sie**
 - vor Eintritt der Verjährung beantragt wird oder
 - innerhalb von drei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des das Verfahren abschließenden Bescheides beantragt oder durchgeführt wird.

Wirtschaftliche Eigentümer Register



Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG, BGBl I 136/2017 vom 15.9.2017

- **In Kraft seit 15.1.2018**
 - WiEReG tritt mit 15.1.2018 in Kraft
 - Meldungen der wirtschaftlichen Eigentümer waren erstmals innerhalb der verlängerten Frist bis 15.8.2018 durchzuführen.
- **Umfasste inländische Rechtsträger (§ 1 WiEReG):**
 - Insbesondere: OG, KG, AG, GmbH, SE, Genossenschaften, Versicherungsvereine, Vereine, Privatstiftungen, vom Inland aus verwaltete Trust und trustähnliche Vereinbarungen
- **Wesentliche Sorgfalts- und Meldepflichten der Rechtsträger (§§ 3 WiEReG):**
 - Jährliche Feststellung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Rechtsträger durch beweiskräftige Unterlagen; Aufbewahrungsfrist fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums
 - Meldung über das USP an die Bundesanstalt Statistik Österreich
 - Übermittlung von Änderungen binnen vier Wochen ab Kenntnis
- Verordnung zur Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (**WiEReG-NutzungsentgelteV**), BGBl II 2018/77
- Gesetzliche Änderungen in 2018, insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen mit **2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz und JStG 2018**

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen



— **Siebenjährige Aufbewahrungsfrist für**

- Bücher
- Aufzeichnungen
- Rechnungen
- Belege und sonstige Geschäftspapiere

des Jahres 2011 endet am 31.12.2018.

- Elektronische Rechnungen: Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit muss für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein (§ 11 Abs 2 UStG).
- Weiterhin Aufbewahrung der Unterlagen, wenn
 - sie in einem anhängigen Verfahren zur Abgabenerhebung von Bedeutung sind (§ 132 BAO),
 - sie für ein anhängiges **gerichtliches** oder **behördliches Verfahren** von Bedeutung sind,
 - sie **Grundstücke** betreffen (§ 18 Abs 10 UStG: **22 Jahre** bei erstmaliger Verwendung bzw Nutzung als Anlagevermögen nach 31.3.2012 bzw Abschluss von Wohnungsmietverträgen nach 31.3.2012).

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (1/2)



Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO):

- Verpflichtung zur einzelnen Erfassung aller Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem (§ 131b Abs 1 BAO)
 - **Ab Jahresumsatz von EUR 15.000,00 je Betrieb**, sofern die Barumsätze dieses Betriebes EUR 7.500,00 im Jahr überschreiten
 - **Definition „Barumsätze“:**
Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks und die vom Unternehmer ausgegebene und von ihm an Geldes statt angenommene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.
- **Verpflichtung:**
 - **Besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten wurden.**
 - Werden die Umsatzgrenzen in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, fällt die Registrierkassenpflicht mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (2/2)



Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO):

- Elektronisches Aufzeichnungssystem ist durch eine **technische Sicherheitseinrichtung** gegen Manipulation zu schützen:
 - Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen ist durch kryptographische Signatur bzw. kryptographisches Siegel jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur bzw. Siegelerstellungseinheit zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur bzw. des Siegels auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.
 - **Seit 1.4.2017** (§ 131b Abs 2 iVm § 323 Abs 45 BAO)
- **Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv), BGBl II 2015/410 idF BGBl II 2016/210**
 - Regelungen betreffend Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Anforderungen an die Registrierkasse und an die Signaturerstellungseinheiten, Beschaffung und Registrierung der Signaturerstellungseinheit, Kontrolle der Datensicherheit, geschlossene Gesamtsysteme.
- **§ 8 RKSv: Erstellung eines Jahresbeleges zum 31.12. (Abschluss des Geschäftsjahres)**
 - Überprüfung des Manipulationsschutzes mit der BMF Belegcheck-App oder automatisiert über das Registrierkassen-Webservice (FinanzOnline).
 - Überprüfung des Jahresbeleges **spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres**.

Energieabgaben (1/2)



- **Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe:**
 - Antragstellung für das Kalenderjahr 2013 noch bis 31.12.2018
 - Beantragung einer Vorausvergütung iHv 5 % der Vergütungssumme des Vorjahres: nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des folgenden Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres)
- **Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe bis 31.12.2014 möglich:**
 - EuGH-Urteil vom 21.7.2016, Rs C-493/14 *Dilly's Wellnesshotel GmbH*: Aufgrund einer Verletzung von Formvorschriften der Allgemeinen GruppenfreistellungsVO ist die per 1.2.2011 erfolgte Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe nicht in Kraft getreten.
 - BFG 3.8.2016 RV/5100360/2013:
 - Energieabgabenvergütung für 2011 (und nicht nur für den Monat Januar 2011) zuerkannt.
 - Amtsrevision beim VwGH anhängig zur Zl. Ro 2016/15/0041. Mit VwGH-Beschluss EU 2017/0005 und 0006 vom 14.9.2017 dem EuGH vorgelegt. Beim EuGH zur Zl. C-585/17 anhängig.
 - Bei abweisenden Bescheiden für 2011, mit denen eine Einschränkung auf Jänner 2011 erfolgt, Einbringung einer Beschwerde mit Verweis auf BFG 3.8.2016 RV/5100360/2013 und Anregung einer Aussetzung der Entscheidung bis zur Entscheidung des VwGH über die Amtsrevision.
 - Antragstellung für die Kalenderjahre 2013 und 2014 innerhalb der 5-Jahres-Frist.

Energieabgaben (2/2)



VwGH 14.9.2017, Ro 2016/15/0041 zum Energieabgabenvergütungsgesetz (EAVG)

— VwGH: Vorlagefragen an den EuGH (C-585/17)

1. Ist die Änderung einer genehmigten Beihilferegelung (= EAV) trotz Reduzierung der Beihilfe (nur noch Produktionsbetriebe) anmeldepflichtig?
2. Kann das Durchführungsverbot zur Unanwendbarkeit einer Einschränkung einer genehmigten Beihilferegelung führen (= Durchführungsgebot)?
3. Erfüllt die EAV-Berechnungsformel die Voraussetzungen der AGVO 2014?
4. Bewirkt die AGVO 2014 die Freistellung von der Anmeldepflicht ab 2011?

— Relevanz der zukünftigen EuGH-Entscheidung

- VwGH geht vorläufig davon aus, dass eine „Genehmigung“ iSd § 4 Abs 7 EAVG auch in einem der folgenden Fällen vorliegt:
 - Einschränkung hätte gar keiner Anmeldung bedurft (Frage 1)
 - Unterbleiben der Anmeldung führt nicht zu einem Beihilfengebot (Frage 2)
 - Einschränkung ist durch die AGVO 2014 gedeckt (Fragen 3 und 4)
- Einschränkung auf Produktionsbetriebe (≠ Dienstleistungsbetriebe) könnte - anders als vom BFG angenommen - ab dem 1.1.2011 anwendbar sein.

Kammerumlage (1/2)



Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998 - WKG-Novelle 2017 (BGBl I 73/2017 vom 19.6.2017)

— Senkung der Kammerumlagen ab 1.1.2019:

- Degressiver Staffeltarif (vom Erweiterten Präsidium der WKO am 11.10.2018 festgesetzt):

BMGL	Hebesatz
Bis zu EUR 3 Mio	0,29 %
Über EUR 3 Mio bis zu EUR 32,5 Mio	0,2755 %
> EUR 32,5 Mio	0,2552 %

- Degressiver Staffeltarif für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen:

BMGL	Hebesatz
Bis zu EUR 24 Mio	0,037 %
Über EUR 24 Mio bis zu EUR 260 Mio	0,03515 %
> EUR 260 Mio	0,03256 %

Kammerumlage (2/2)



Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998 - WKG-Novelle 2017 (BGBl I 73/2017 vom 19.6.2017)

— Senkung der Kammerumlagen ab 1.1.2019:

- Verminderung der BMGL um Vorsteuern für Investitionen in das ertragsteuerliche Anlagevermögen:
 - Keine Unterscheidung zwischen neuen und gebrauchten Wirtschaftsgütern
 - Auch GWG gemäß § 13 EStG, KFZ mit VSt-Abzug (LKW, Fiskal-LKW, Fahrschul-KFZ, Vorführ-KFZ etc)
 - (Unechte) steuerfreie Erwerbe (zB von Gesellschaftsanteilen) haben keine Auswirkung auf die BMGL und die Begünstigung
 - Gilt nicht für selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter (Aktivierungsverbot), Reparaturen, Instandhaltungen und Instandsetzungen von AV
 - Entfall der Grundumlage für neu gegründete Unternehmen in den ersten beiden Jahren.
 - Entfall der Mehrfachgrundumlagenpflicht bei mehreren Berechtigungen, die zur Mitgliedschaft in derselben Fachorganisation führen.
 - Unter Umständen Entfall der Rechtsformstaffelung
- Software-Änderungen erforderlich (zB eigener VSt-Code für Vorsteuer/Anlagevermögen)

Themenübersicht



1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	22
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	69
1.8 Umsatzsteuer	72
1.9 Sonstige Themen	81
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	100
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	120
3.1 Sozialversicherung	120
3.2 Sonstige Themen	129

Förderungen iZm Dienstverhältnissen Beschäftigungsbonus



- www.beschaefigungsbonus.at
- **Förderung iHv 50 % der Lohnnebenkosten „zusätzlicher“ DN ab 1.7.2017 für maximal drei Jahre.**
- **Beantragung:**
 - **Antragsfrist** für Neuansträge und Nachmeldungen von zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen **mit 31.1.2018 abgelaufen, Meldung von Ersatzarbeitskräften weiterhin möglich.**
 - Erstantrag war binnen 30 Tagen ab Arbeitsbeginn der 1. Person, für die die Förderung beantragt wird bzw Schaffung des ersten Vollzeitäquivalents (bei Teilzeitbeschäftigung) einzureichen.
- **Abrechnung/Auszahlung:**
 - Erster Abrechnungstichtag: 12 Monate nach Beginn des ersten förderfähigen Arbeitsverhältnisses
 - **Abrechnung** (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) mit Bestätigung eines WP/StB **innerhalb von drei Monaten ab Abrechnungstichtag** einzureichen.
- **Einkommen- und Körperschaftsteuerfrei** (§ 3 Abs 1 Z 35 EStG); § 20 Abs 2 EStG nicht anwendbar, dh mit dem Bonus in Zusammenhang stehende **Ausgaben sind als Betriebsausgaben absetzbar** (§ 20 Abs 2 EStG idF BGBl I 83/2017).

Förderungen iZm Dienstverhältnissen Lehrlingsförderungen



Lehrlingsförderungen:

- Informationen zu Förderungen unter www.lehre-foerdern.at
- Steuerliche Behandlung: siehe Rz 4857a EStR

Mitarbeiterbeteiligung für Aktiengesellschaften



Mitarbeiterbeteiligungsstiftungsgesetz 2017 MitarbeiterBetStG 2017 (BGBl I 105/2017)

- **In Kraft seit 1.1.2018**
- **Mitarbeiterbeteiligungsstiftung:**
 - Stifter: Arbeitgebergesellschaften und innerbetrieblich bestehende gesetzl. AN-Vertretung
 - Begünstigte: AN, ehemalige AN, (Ehe-)Partner und Kinder
 - **Zweck:** Unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Aktien an AG-Gesellschaften an Begünstigte, treuhändige Verwahrung/Verwaltung der Aktien, einheitliche Stimmrechtsausübung, vorübergehendes Halten von Aktien an AG-Gesellschaften (maximal 10 %).
 - **Zuwendungen** (Aktien an AG-Gesellschaften bzw entsprechender Geldbetrag, Geld für Gründungs- und laufende Aufwendungen): **Bei Stiftung steuerfrei, bei Stifter als Betriebsausgaben abzugsfähig.**
 - **Vorteil für AN:** Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an AG-Gesellschaften durch die AG-Gesellschaft oder durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung **bis zu EUR 4.500,00/Jahr steuer- und SV-frei.**
 - Voraussetzungen:
 - Gewährung des Vorteils an alle AN oder bestimmte Gruppen von AN
 - Aktien müssen bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung zur treuhändigen Verwahrung und Verwaltung übertragen werden.

Steuertipps für 2018 (1/2)



- **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2013 bis 31.12.2018
 - Erstmals für 2016 antragslose Veranlagung von Amts wegen.
 - Einreichung einer Steuererklärung nach erfolgter antragsloser Veranlagung innerhalb einer 5-Jahres-Frist möglich.
- **Rückzahlungsantrag** von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2013 bis 31.12.2018 (5-Jahres-Frist).
- Optimale Ausnutzung des **Jahressechstels:**
 - VwGH 25.7.2018, Ro 2017/13/0005: In Monatsraten verteilt ausgezahlte Prämien stellen laufende Bezüge dar, die zum Aufbau eines Jahressechstels führen („Siebentelmodell“).
- Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer (EUR 300,00)
 - Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen
- Zuwendungen aus **Mitarbeiterbeteiligungen** (EUR 3.000,00; EUR 4.500,00 bei Mitarbeiterbeteiligungsstiftung einer AG): Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen.

Steuertipps für 2018 (2/2)




- Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen**
 - Gesamter Jahresbetrag pro Dienstnehmer EUR 365,00
- (Dabei) empfangene **Sachzuwendungen**
 - Lohnsteuerfrei, sozialversicherungsfrei bis zum Freibetrag von EUR 186,00 jährlich (zB auch Autobahnvignette)
 - Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig
 - Achtung: USt-Eigenverbrauch, wenn die Geschenke über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen
- Kosten für **Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen** als Werbungskosten absetzbar
- **Sozialversicherung** bei Mehrfachversicherung:
 - **Rückerstattung** von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen des Jahres 2015, die auf einen HBGI-Überschreibungsbetrag entfallen, bis 31.12.2018; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden.
 - Beachtung der Verpflichtung zur Nachzahlung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei mehreren (geringfügigen) Beschäftigungsverhältnissen.


Pendlerförderung 2018 und 2019 (1/2)



- Verkehrsabsetzbetrag:
 - **EUR 400,00**
 - **EUR 690,00** bei Einkommensbeziehern bis EUR 12.200,00 jährlich mit Anspruch auf Pendlerpauschale (Einschleifregelung auf EUR 400,00 bei Einkommen zwischen EUR 12.200,00 und 13.000,00, § 33 Abs 5 Z 2 EStG)
- **Pendlereuro**: EUR 2,00 pro Jahr/Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
 - Nur bei Anspruch auf Pendlerpauschale
 - Aliquotierung wie bei Pendlerpauschale
- „**Jobticket**“ (steuerfreie Zurverfügungstellung des Fahrausweises durch den Arbeitgeber)
- **Negativsteuer**:
 - Höchstbetrag EUR 400,00 bzw 500,00 bei Anspruch auf Pendlerpauschale.
- **Pendlerpauschale**: Aliquotierung in Abhängigkeit von der Anzahl der monatlichen Fahrten (für Teilzeitkräfte):
 - Voller Anspruch ab 11 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf zwei Drittel bei 8 bis 10 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf ein Drittel bei 4 bis 7 Fahrten pro Monat
 - Kein Anspruch bei Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen KFZ


Pendlerförderung 2018 und 2019 (2/2)	
Jährliches Pendlerpauschale	
	
Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale)	EUR
ab 20 km	696,00
ab 40 km	1.356,00
ab 60 km	2.016,00
Öffentliches Verkehrsmittel zumindest hinsichtlich halber Entfernung nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale)	EUR
ab 2 km	372,00
ab 20 km	1.476,00
ab 40 km	2.568,00
ab 60 km	3.672,00

Das Jahresgespräch 2018 107

Arbeitnehmer Sachbezug PKW	
	
§ 4 Sachbezugswerteverordnung	
— Für Privatnutzung des arbeitgebereigenen KFZ	
— Ab 1.1.2016 (BGBl II 2015/243 und BGBl II 2015/395):	
- 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (einschließlich USt und NoVA), maximal EUR 960,00 pro Monat	
— Für PKW mit CO₂-Emissionswert von mehr als 130 g/km (Schwellenwert sinkt ab 2017 bis 2020 jährlich um 3 g/km auf 118 g/km): Schwellenwert 2018: 124 g/km, Schwellenwert 2019: 121 g/km	
— Maßgeblich ist CO ₂ -Emissionswert im Kalenderjahr der PKW-Anschaffung oder seiner Erstzulassung	
— Laut Typen- bzw Einzelgenehmigung oder EG-Typengenehmigung	
— Gilt auch, wenn für ein KFZ kein CO ₂ -Emissionswert vorliegt	
- Für PKW mit CO₂-Emissionswert unter dem Schwellenwert: 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (einschließlich USt und NoVA), maximal EUR 720,00 pro Monat	
- Bei monatlichen Privatfahrten < 500 km: halber Sachbezugswert	
- Für PKW mit CO ₂ -Emissionswert von 0 g/km (Elektroautos) Sachbezugswert iHv 0,00 und Vorsteuerabzug (Beachtung der Luxusgrenze)	
- Bewertung gemäß § 4 Sachbezugswerteverordnung ab 2018 auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer anwendbar (Alternative: Ansatz der tatsächlichen, auf die private Nutzung entfallenden KFZ-Aufwendungen unter Nachweis eines Fahrtenbuches).	

Das Jahresgespräch 2018 108

Arbeitnehmer Sachbezug Wohnraum (1/2)




- § 2 Sachbezugswerteverordnung (BGBl II 2008/468) vom 16.12.2008
- Bei kostenloser oder verbilligter Zurverfügungstellung von Wohnraum
- **Bewertung:**
 - Monatlicher m²-Wert: der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 Richtwertgesetz
 - m²-Werte: Brutto inklusive USt und BK, exklusive Heizkosten
 - Richtwert gilt für mietrechtliche Normwohnungen
 - Für vom Arbeitgeber getragene Heizkosten: tatsächliche Kosten oder ganzjähriger Heizkostenzuschlag iHv EUR/m² 0,58 (abzüglich Kostenbeiträge des Arbeitnehmers)

Bundesland	m ² -Werte 2018 und 2019 (EUR)
Burgenland	5,09
Kärnten	6,53
NÖ	5,72
OÖ	6,05
Salzburg	7,71
Steiermark	7,70
Tirol	6,81
Vorarlberg	8,57
Wien	5,58

Das Jahresgespräch 2018 109

Arbeitnehmer Sachbezug Wohnraum (2/2)




- **Arbeitsplatznahe Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer):**
 - Kein Sachbezug bei einer Größe bis 30 m²
 - Um 35 % verminderter Sachbezug bei einer Größe von über 30 m², aber nicht mehr als 40 m², wenn die Dienstwohnung vom selben Arbeitgeber höchstens 12 Monate durchgehend zur Verfügung gestellt wird.
- **§ 2 Abs 7a Sachbezugswerteverordnung (BGBl II 2018/237) vom 6.9.2018**
 - Ab Veranlagungszeiträume 2018 bzw Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 enden (aufgrund rückwirkendem Inkrafttreten Aufrollung in der Lohnverrechnung möglich):
 - Frühere Voraussetzung, dass die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz nach der Natur des Dienstverhältnisses im besonderen Interesse des Arbeitgebers liegt, entfällt.
 - Weiterhin geltende Voraussetzung: Arbeitsplatznahe Unterkunft darf nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bilden.

Das Jahresgespräch 2018 110

Arbeitnehmer

Sachbezug Zinersparnis Arbeitnehmerdarlehen




- **§ 3 Abs 1 Z 20 EStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118) und § 5 Sachbezugswerteverordnung**
- **Für Zinersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen**
 - **Freibetrag: EUR 7.300,00**
 - Sachbezug = Differenz zwischen tatsächlichem Zinssatz und dem vom BMF spätestens zum 30.11. jeden Jahres für das Folgejahr festzulegenden Prozentsatz
 - Prozentsatz = Durchschnittswert aus 12-Monats-Euribor des Zeitraumes 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres + 0,75 %; kaufmännische Rundung auf halbe Prozentpunkte
 - **Prozentsatz für 2018: 0,5 %** (BMF vom 13.10.2017)
 - **Prozentsatz für 2019: 0,5 %** (BMF vom 24.10.2018)
 - Berechnung vom aushaftenden Kapital
 - Höhe der Raten und Rückzahlungsdauer beeinflussen Ausmaß des Sachbezuges nicht.
 - Zinersparnis = sonstiger Bezug gem § 67 Abs 10 EStG (LSt-Tarif des Kalendermonats des Zufließens).

Das Jahresgespräch 2018 111

Arbeitnehmer

Mitarbeiterabbate ab 2016



§ 3 Abs 1 Z 21 EStG, § 49 Abs 3 Z 29 ASVG:

- **Steuer- und Beitragsbefreiung** für Mitarbeiterabbate (kostenloser oder verbilligter Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber oder ein mit dem Arbeitgeber verbundenes Konzernunternehmen im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet), sofern
 - der Mitarbeiterabbat allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumt wird,
 - die Waren oder Dienstleistungen vom Arbeitnehmer weder verkauft noch zur Einkünfteerzielung verwendet und nur in einer solchen Menge gewährt werden, die einen Verkauf oder eine Einkünfteerzielung tatsächlich ausschließen.
 - der Mitarbeiterabbat im Einzelfall **20 % nicht übersteigt** (Freigrenze) bzw (bei Übersteigen der 20 %),
 - die Mitarbeiterabbate den **Freibetrag von EUR 1.000,00 pro Kalenderjahr** nicht übersteigen.
- Mitarbeiterabbate sind im **Lohnkonto** zu erfassen.

Das Jahresgespräch 2018 112

Arbeitnehmer Aushilfskräfte



- **Steuerfreiheit von Einkünften aus Aushilfstätigkeiten ab 1.1.2017 bis 31.12.2019 (§ 3 Abs 1 Z 11 lit a EStG idF EU-AbgÄG 2016, BGBl I 2016/77)**
 - Einkünfte, die Aushilfskräfte für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beziehen.
 - **Voraussetzungen:**
 - Die Aushilfskraft steht nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber und unterliegt daneben aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen **Erwerbstätigkeit** einer **Vollversicherung** in der gesetzlichen KV, UV/PV oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.
 - Die Beschäftigung der Aushilfskraft dient ausschließlich dazu, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall zu decken, der den regulären Arbeitsanfall überschreitet oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen.
 - **Tätigkeit als Aushilfskraft: maximal 18 Tage im Kalenderjahr**
 - **Arbeitgeber beschäftigt an nicht mehr als 18 Tagen** im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfskräfte.
 - **DB-, DZ- und KommSt-frei**

Vertreterpauschale



- **VfGH vom 26.2.2018 (V 45/2017): keine Kürzung des Pauschbetrages durch Kostenersatz ist verfassungswidrig**
 - Aufhebung der betreffenden Wortfolge in § 4 der Verordnung (Stammfassung), wonach nur bei der Berufsgruppe der Vertreter die Kostenersätze gemäß § 26 EStG die Pauschbeträge nicht kürzen.
- VfGH vom 24. 9. 2018, V 60/2018: auch Wortfolge in § 4 der Verordnung (Nachfolgefassung) ist verfassungswidrig.
- Umsetzung bereits durch **Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten** (betreffend Vertreterpauschale, BGBl II 68/2018 vom 16.4.2018).
 - Demnach kürzen nun auch die (Fahrt)kostenersätze der Vertreter die VO-Pauschbeträge.
 - Bei der Berechnung der Vertreterpauschale erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2018 anzuwenden.

Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge



- **Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG (Entwurf vom 14.9.2018):**
 - Soll mit 1.1.2020 in Kraft treten
 - Einrichtung eines Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge
 - Dienstbehörde des BMF
 - Zusammenfassung von Lohnsteuerprüfung, SV-Prüfung und Kommunalsteuerprüfung
 - Tätigwerden des Prüfdienstes ausschließlich im Auftrag des Betriebsstättenfinanzamtes
 - Anwendung der für Außenprüfungen maßgeblichen Vorschriften der BAO
 - Keine Bindung des Finanzamtes, der österreichischen Gesundheitskasse und der Gemeinden an die Prüfungsfeststellungen; Abweichungen von den Sachverhaltsfeststellungen aber nur bei begründetem Anlass, die Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

Das Jahresgespräch 2018

115

Arbeitnehmer Wesentliche Änderungen 2018/2019



- **BGBl I 53/2018 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes):**
 - Neue Arbeitszeitregelungen ab 1.9.2018
- **BGBl I 54/2018 (Änderung des Betriebspensionsgesetzes):** ab 21.5.2018
 - Firmenpensionsanwartschaften werden spätestens drei Jahre nach Erteilung der Zusage unverfallbar
 - Gilt für alle ab dem 21.5.2018 erworben Anwartschaftszeiten
 - Bestehen in Firmenpensionsverträgen, die vor 21.5.2018 abgeschlossen wurde, für den AN ungünstigere Unverfallbarkeitsregelungen, sind diese nur für vor dem Inkrafttreten der Neuregelung erworbene Anwartschaftszeiten wirksam.
- **BGBl I 14/2018 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):**
 - Reduzierung des AIV-Beitrags für Niedrigverdiener - Anhebung der Entgeltgrenzen ab 1.7.2018
- **BGBl I 30/2018 (Budgetbegleitgesetz 2018-2019):**
 - Stufenweise Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit ab 1.1.2019:
 - Ab 2019 Zugang zur Altersteilzeit frühestens sechs Jahre, ab 2020 frühestens fünf Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich.
 - Ab 1.1.2020 ausgegebene e-cards mit Lichtbildausweis, bis 31.12.2023 Austausch aller e-cards ohne Lichtbildausweis
- **BGBl I 154/2017:** Entfall Auflösungsabgabe ab 2020

Das Jahresgespräch 2018

116

Vollübertritt auf Abfertigung neu



- Unbefristet zulässig
- Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat und noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen.
- Bei Übertritt:
 - Einzahlung des Übertrittsbetrages in die BV-Kasse (lohnsteuerfrei, soweit der Übertrittsbetrag die fiktiven Abfertigungsansprüche nach Gesetz oder KV nicht übersteigt)
 - Beim Arbeitgeber: Unterschiedsbetrag zwischen steuerlicher Abfertigungsrückstellung und Übertrittsbetrag ist auf fünf Jahre verteilt abzusetzen
 - Schriftliche Vereinbarung erforderlich

Arbeitnehmer Förderung für Ein-Personen-Unternehmen



- **Antragstellung:** Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle.
- Für Ein-Personen-Unternehmen, wenn der Arbeitgeber über eine GSVG-Kranken- und Pensionsversicherung verfügt und **erstmalig oder nach fünf Jahren wieder** ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird.
- **Förderbare Personen:** Beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkte Personen unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung und arbeitslose Personen, die beim AMS seit mindestens zwei Wochen vorgemerkt sind.
- **Förderhöhe: 25 % des laufenden Bruttoentgelts** für maximal ein Jahr (Obergrenze: ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung). Nicht zur Berechnungsgrundlage zählen Sonderzahlungen, Überstunden, Zulagen und Provisionen.

Begünstigte Arbeitnehmerbeschäftigung für Neugründungen



§ 1 Z 7 NeuFÖG für Neugründungen

- Frist zur Inanspruchnahme: 36 Monate ab Neugründung
- Umfang der Begünstigung: DB, DZ, WBF, UV
- Begünstigung besteht für den Kalendermonat, in dem erstmals ein Arbeitnehmer beschäftigt wird und die folgenden elf Kalendermonate.
- **Ab dem zwölften Kalendermonat**, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, ist die Begünstigung **nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer** anzuwenden (Begünstigung für eine unbegrenzte Anzahl von Dienstnehmern nur innerhalb von zwölf Monaten ab Neugründung).


Themenübersicht



1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	22
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	69
1.8 Umsatzsteuer	72
1.9 Sonstige Themen	81
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	100
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	120
3.1 Sozialversicherung	120
3.2 Sonstige Themen	129



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Änderungen ab 2019




— **Wesentliche Änderungen:**

- Zusammenführung der monatlichen Beitragsnachweisung mit jährlichem Lohnzettel SV
- Gilt für Beitragszeiträume ab Jänner 2019
- Entfallende Meldungen: Mindestangaben-Anmeldung, Beitragsnachweisung, Lohnzettel SV etc
- Neue Meldungen: Vor Ort-Anmeldung per Fax, Telefon (ehem. Mindestangaben-Anmeldung), Anmeldung fallweise Beschäftigter (zukünftige Wirkung wie vor Ort-Anmeldung), Anmeldung - reduziert, Abmeldung - reduziert, Änderungsmeldung (in Ausnahmefällen), VSNR-Anforderung - neu, Adressmeldung Versicherter - neu
- Neues vereinfachtes Tarifsystem ab 1.1.2019
 - Ersetzt das bestehende Beitragsgruppenschema
- SV-Clearingsystem
 - Automatisierte zeitnahe elektronische Rückmeldungen bei Unstimmigkeiten und Widersprüchen
- Details in DGservice mBGM 10/2018:
<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.779021&viewmode=content>

Das Jahresgespräch 2018
122

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Neues Tarifsystem ab 1.1.2019



3 Bausteine

Beschäftigtengruppe legt fest

- Umfang der Versicherung in der SV
- Zugehörigkeit (Arbeiter/Angestellter)
- Beitragspflicht und Beitragssatz SV (DG/DN-Anteil)
- Beitragspflicht und Prozentsatz der Nebenbeiträge AK bzw LAK, WF und IE (DG/DN-Anteil)

Ergänzung wenn erforderlich

- SW und/oder NB
- Besondere Berufsgruppen
 - Entwicklungshelfer
 - Schulpflichtige/r
 - Dienstnehmer/in
 - ...
- Besonderheit zur Kammerzugehörigkeit


Ab- und Zuschläge individuell

- Einkommensabhängige Beitragsregelungen (AV)
- Altersabhängige Beitragsregelungen (AV)
- Neugründerförderung
- Service-Entgelt
- ...

Quelle: OÖ GKK

Das Jahresgespräch 2018
123

Sozialversicherung Anträge (1/3)




- **Differenzvorschreibungsantrag**
 - Wer neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch eine GSVG-pflichtige Tätigkeit ausübt und mit den insgesamt zu bezahlenden SV-Beiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen.
- **GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer**
 - Für 2018 rückwirkende Befreiung für Kranken- und Pensionsversicherung **bis spätestens 31.12.2018** beantragen
 - Antragsberechtigt sind:
 - Jungunternehmer (maximal zwölf Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen (Jahresumsatz unter EUR 30.000,00, in 2018 Einkünfte unter EUR 5.256,60) in den letzten fünf Jahren nicht überschritten haben.
 - Kleinunternehmer während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung (in den Monaten der Ausnahme durchschnittliche Einkünfte bis EUR 438,05 und durchschnittliche Umsätze bis EUR 2.500,00).

Das Jahresgespräch 2018
124

Sozialversicherung

Anträge (2/3)




- **GSVG-Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage wegen Verringerung der Einkünfte:**
 - Herabsetzungsantrag bis zum Ablauf des Beitragsjahres möglich.
 - Änderung der Einschätzung der Einkünfte während des Beitragsjahres nur einmal zulässig.
 - Bestätigung des Steuerberaters oder nähere Begründung erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Beantragung das 57. Lebensjahr bereits vollendet wurde.
 - Beiträge zur Selbständigenvorsorge werden nur insoweit herabsetzt, als sie noch nicht bezahlt wurden.
- **GSVG-Antrag auf Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage:**
 - Wenn die höhere Beitragsgrundlage glaubhaft gemacht werden kann.
 - Bis zum Ablauf des Beitragsjahres.
 - Zweckmäßig zur Vermeidung des „Einfrierens“ der BGL mit Pensionsstichtag: Im Pensionsfall gelten noch vorläufige (auch herab- oder hinaufgesetzte) Beitragsgrundlagen als endgültige Beitragsgrundlagen zur Pensionsberechnung!

Das Jahresgespräch 2018
125

Sozialversicherung

Anträge (3/3)



- **Antrag auf Zahlung der GSVG-Quartalsbeiträge in monatlichen Teilbeträgen**
- **Vermeidung eines Beitragszuschlages (BZ) iHv 9,3 %**
 - Überschreitungserklärung (ÜE) für neue Selbständige:
 - Pflichtversicherung bei Überschreitung der Versicherungsgrenze (in 2018: EUR 5.256,60)
 - BZ bei nachträglicher Feststellung der Überschreitung aufgrund ESt-Bescheid
 - Überschreitungserklärung bis acht Wochen nach Ausstellung des ESt-Bescheides möglich
- **Vergabe von Berechtigungen an steuerliche Vertreter für das SVA-Beitragskonto ihrer Mandanten**
- Laut Mitteilung der SVA ab 20.11.2018 ausschließlich über das USP

Das Jahresgespräch 2018
126

Sozialversicherung		Voraussichtliche Werte 2019	
Aufwertungszahl 2019		1,020	
— HBG täglich		174,00 EUR	
— HBG monatlich		5.220,00 EUR	
— HBG jährlich für Sonderzahlungen		10.440,00 EUR	
— HBG monatlich für freie Dienstnehmer ohne SZ; GSVG; BSVG		6.090,00 EUR	
— Geringfügigkeitsgrenze monatlich		446,81 EUR	
— Grenzwert für Dienstgeberabgabe		670,22 EUR	
— Auflösungsabgabe		131,00 EUR	
— Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag für überlassene Arbeiter und Angestellte:			
- 1.4.2017 bis 31.3.2019		0,35 % der BGL	
- 1.4.2019 bis 31.3.2021		0,5 % der BGL	
- ab 1.4.2021		0,8 % der BGL	

Das Jahresgespräch 2018

127


Sozialversicherungsreform ab 2020	
<ul style="list-style-type: none"> — Sozialversicherungs-Organisationsgesetz - SV-OG (Entwurf vom 14.9.2020) <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenführung der bestehenden Sozialversicherungsträger zu fünf Sozialversicherungsträgern - Ersatz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durch einen Dachverband 	
<p>Die neue Sozialversicherung</p> <p>Bisheriger Hauptverband der Sozialversicherungsträger</p> <ul style="list-style-type: none"> Pensionsversicherung: Pensionsversicherungsanstalt (PVA) Krankenversicherung: Neun Gebiets-, fünf Betriebskrankenstellen Unfallversicherung: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) Sozialversicherungsanstalt für Eisenbahn/Bergbau (VAEB) Versicherungsanstalt des Notariates Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) <p>Neuer Dachverband der Sozialversicherungsträger</p> <ul style="list-style-type: none"> Kranken- (blau), Unfall- (gelb), Pensionsversicherung (grün) Österreichische Gesundheitskasse (bisherige Gebiets- und Betriebskrankenstellen*) Versicherungsanstalt für den öffentl. Dienst und Schienenverkehrsunternehmen (BVA+VAEB) Sozialversicherung der Selbstständigen (SVA+SVB) Pensionsversicherungsanstalt (PVA) AUVA (Reform und Einsparungen bis Ende 2018 erforderlich, ansonsten Auflösung) <p>* Betriebskrankenstellen alternativ auch als private Wohlfahrtsvereinigungen</p> <p>Grafik: APA/ORF.at; Quelle: APA/BMI</p>	

Das Jahresgespräch 2018

128


Themenübersicht		
1. Für Unternehmer		3
1.1	Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2	Bilanzierung	6
1.3	Einnahmen-/Ausgabenrechner	22
1.4	Investitionen	26
1.5	Forschung	30
1.6	Kapitalgesellschaften	34
1.7	Privatstiftungen	69
1.8	Umsatzsteuer	72
1.9	Sonstige Themen	81
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber		100
	Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen		120
3.1	Sozialversicherung	120
3.2	Sonstige Themen	129

Das Jahresgespräch 2018 129

Sonderausgaben		
— Topf-Sonderausgaben:		
-	Freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung: Bei Vertragsabschluss bis 31.12.2015 sind Prämien von 2016 bis 2020 noch absetzbar, keine Abzugsfähigkeit bei Vertragsabschluss ab 1.1.2016.	
-	Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung: Bei Beginn der tatsächlichen Bauführung oder Sanierung vor 1.1.2016 bzw Abschluss des der Zahlung zugrundeliegenden Vertrages vor 1.1.2016 sind Ausgaben von 2016 bis 2020 noch absetzbar, keine Abzugsfähigkeit bei Bau- oder Sanierungsbeginn bzw Vertragsabschluss ab 1.1.2016.	
-	Ansatz des Pauschbetrages von EUR 60,00 letztmalig bei Veranlagung 2020	
-	Weiterhin in unbegrenzter Höhe absetzbar (§ 18 Abs 1 Z 1a EStG):	
—	Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung.	
—	Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.	
—	Auf zehn Jahre verteilte Einmalzahlungen von Prämien.	
-	Erhöhungsbetrag der Topf-Sonderausgaben (EUR 1.460,00) bei mindestens drei Kindern: steht ab Veranlagung 2016 nicht mehr zu.	

Das Jahresgespräch 2018 130

Sonderausgaben
Datenübermittlung (1/3)




— **§§ 4a Abs 8 und 18 Abs 8 EStG idF BGBl I 2017/28**

- Gesetzlich verankerte Verpflichtung für spendenbegünstigte Organisationen zur Informationsübermittlung via FinanzOnline an Finanzverwaltung
 - Voraussetzung zur Aufnahme in BMF-Liste der spendenbegünstigten Organisationen (ab 1.1.2017)
 - Grundlage für vollautomatische Berücksichtigung im Veranlagungsverfahren
 - Voraussetzung für Sonderausgabenabzug
- Anzuwenden **für alle ab dem Jahr 2017 geleisteten Beiträge und Zuwendungen**
- Informationsübermittlung bis Ende Februar des Folgejahres
 - Empfänger übermittelt verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Leistenden und den Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr zugewendeten Beträge des Leistenden.
 - Vorname, Zuname und Geburtsdatum des Leistenden sind dem Empfänger bekannt zu geben (Schreibweise des Namens übereinstimmend mit Meldezettel für korrekte Ermittlung des vbPK SA wichtig).
- **Betroffene Sonderausgaben:**
 - Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaft
 - Freigebige Zuwendungen iSd §§ 4a und 18 Abs 1 Z 7 - 9 EStG (Spenden)
 - Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
 - Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen

Das Jahresgespräch 2018
131

Sonderausgaben
Datenübermittlung (2/3)




— **Sonderausgaben-DÜV (BGBl II 2016/289 vom 24.10.2016 und BGBl II 2017/122 vom 10.5.2017)**

- Keine Datenübermittlung bei **Untersagung** durch den Zuwendenden
- **Kirchen und Religionsgemeinschaften:**
 - Bei gemeinsamen Betragskonten ist für die Datenübermittlung eine anteilige Zuordnung des gemeinsamen Betrages vorzunehmen. Eine davon abweichende Behandlung ist gegenüber dem Finanzamt offenzulegen.
 - Kirche/Religionsgemeinschaft muss bei erstmaliger Beitragsvorschreibung die Beitragszahler über die Datenübermittlung informieren (Frist von mindestens 4 Wochen zur Untersagung).
- **Zeitliche Zuordnung:**
 - Zahlungseingänge mit Wertstellungsdatum **3. Jänner** sind als Zahlungen mit Abfluss im **Vorjahr** zu behandeln.
 - Abweichender Sachverhalt ist der Organisation offenzulegen (gegebenenfalls Berichtigung).

— **BMF-Information vom 11.12.2017 zur Datenübermittlung betreffend Sonderausgaben.**

Das Jahresgespräch 2018
132


Sonderausgaben Datenübermittlung (3/3)



- **Sonderausgaben-DÜV (BGBl II 2016/289 vom 24.10.2016 und BGBl II 2017/122 vom 10.5.2017)**
 - **Berichtigung einer unrichtigen Datenübermittlung:**
 - **Längstens innerhalb von drei Monaten** nach Entdeckung des Fehlers
 - Gilt auch bei **Rückerstattung** von Zahlungen, die von einer Datenübermittlung erfasst sind
 - Die übermittelten Daten sind dem betroffenen Steuerpflichtigen in FinanzOnline einsehbar zu machen (Gliederung nach Organisationen und betragsmäßige Anzeige)
- **BMF-Informationen (Fragen-Antworten-Katalog):**
<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/FAQ-automatische-Datenuebermittlung-SA.html>
- **Formular L 1d für Sonderausgaben:**
 - Zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben:
 - Von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft
 - Ausländische Spenden/ausländische Kirchenbeiträge
 - Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung
 - Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden
 - Darf nicht zur Korrektur von Fehlern bei der automatischen Sonderausgaben-Datenübermittlung verwendet werden.

Das Jahresgespräch 2018 133

Steuerliche Begünstigungen 2018 für Familien (1/3)



- **Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag:**
Bei einem Kind: EUR 494,00, bei zwei Kindern: EUR 669,00, Erhöhung für jedes weitere Kind: um jeweils EUR 220,00, Zuverdienstgrenze: EUR 6.000,00
- **Kinderabsetzbetrag:** EUR/Monat 58,40 (Auszahlung mit Familienbeihilfe)
 - Kein Kinderabsetzbetrag für Kinder, die sich ständig außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten.
- **Unterhaltsabsetzbetrag** (Geltendmachung bei Veranlagung):
1. Kind: EUR/Monat 29,20, 2. Kind: EUR/Monat 43,80, jedes weitere Kind: EUR/Monat 58,40
 - Steht nur jenen nicht haushaltszugehörigen Kinder zu, die in der EU/EWR oder der Schweiz leben.
 - Für Kinder, die in anderen Ländern leben, können 50 % der tatsächlich geleisteten Unterhaltskosten ohne Abzug eines Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden (Schätzung: EUR 50,00 pro Kind/Jahr laut LStR Rz 866).

Das Jahresgespräch 2018 134

Steuerliche Begünstigungen 2018 für Familien (2/3)



- **Kinderfreibetrag (Geltendmachung bei Veranlagung):**
 - Haushaltszugehörige Kinder:
 - Geltendmachung durch einen Elternteil: EUR/Jahr 440,00
 - Geltendmachung durch beide Elternteile: je EUR/Jahr 300,00
 - Nicht haushaltszugehörige Kinder: EUR/Jahr 300,00
 - Nur für Kinder, die in der EU/EWR oder der Schweiz leben
 - **automatische Berücksichtigung** des FB iHv EUR 300,00 im Rahmen der Veranlagung für Unterhalts-absetzberechtigte und Alleinerziehende; von Alleinerziehenden kann der FB in Höhe von EUR 440,00 betragt werden, wenn beim Unterhaltsverpflichteten kein FB berücksichtigt wird
- **Kinderbetreuungskosten** bis zu EUR 2.300,00 pro Kind/Jahr (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr):
 - **Betreuung durch pädagogisch qualifizierte Person:**
 - Bis 2016 Ausbildung im Ausmaß von 8 bzw 16 Stunden ausreichend
 - Ab 2017 Ausbildung erforderlich, die bei Tagesmüttern und -vätern verlangt wird (VwGH 2012/15/0211 vom 30.9.2015), dh laut Rz 884i LStR Mindestausmaß von 35 Stunden), in 2017 Nachholung zulässig
 - Ab 2018 Anerkennung der Kinderbetreuungskosten erst ab Absolvierung der Ausbildung (Rz 884i LStR)
- **Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten**
 - Bis höchstens **1.000,00 EUR/Kind/Jahr steuer- und beitragsfrei** (LSt, DB, KommSt, SV-Befreiung gilt ohne Höchstbegrenzung)

Das Jahresgespräch 2018

135

Steuerliche Begünstigungen 2018 für Familien (3/3)



- **Pensionistenabsetzbetrag:**
 - **EUR 400,00** (Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen EUR 17.000 und 25.000)
- **Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag:**
 - **EUR 764,00** (Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen EUR 19.930 und 25.000)
 - Voraussetzungen:
 - Mehr als sechs Monate aufrechte Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
 - Kein Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag
 - (Ehe-)Partner mit Einkünften von maximal EUR 2.200,00 jährlich

Das Jahresgespräch 2018

136

Geänderte steuerliche Begünstigungen für Familien ab 2019 (1/2)



— Familienbonus Plus (JStG 2018, BGBl I 2018/62):

Absetzbetrag je Kind:

- **EUR 125,00/Monat (EUR 1.500,00/Jahr)**, bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet
- **EUR 41,68/Monat (EUR 500,16/Jahr)** nach Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres
- Als erster Absetzbetrag von Steuer abzuziehen, **führt nicht zu Negativsteuer**
- **Kindermehrbetrag** iHv maximal EUR 250,00, wenn Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, und Est < EUR 250,00
 - Steht nicht zu, wenn mindestens 330 Tage im KJ Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen wird
 - Erhöht sich für jedes weitere Kind um EUR 250,00 (oder den an seine Stelle tretenden Betrag)
- **Voraussetzungen:**
 - Gewährung der Familienbeihilfe für das Kind (Anspruch alleine nicht ausreichend)
 - Ständiger Aufenthalt des Kindes in Österreich, EU/EWR oder Schweiz
 - Antragstellung (wahlweise über die Lohnverrechnung durch Antrag beim Arbeitgeber oder im Rahmen der Steuererklärung)
- Wegfall des Kinderfreibetrages und der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr

Das Jahresgespräch 2018

137

Geänderte steuerliche Begünstigungen für Familien ab 2019 (2/2)



— Familienbonus Plus (JStG 2018, BGBl I 2018/62):

— Aufteilung:

- **Pro Kind entweder zur Gänze von einem Familienbeihilfenberechtigten oder je zur Hälfte vom Familienbeihilfenberechtigten und dessen (Ehe-)Partner** Aufteilung ist **bei gleichbleibenden Verhältnissen für das gesamte KJ einheitlich** zu beantragen.
- Bei getrennt lebenden Eltern, wenn der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht:
 - Grundsätzlich 50/50-Aufteilung oder
 - Bei Veranlagung für die KJ 2019 bis 2021: 90/10-Aufteilung, wenn ein Elternteil die überwiegenden Betreuungskosten trägt.


— Indexierung:

- Gilt für Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag, Alleinverdiener-, Alleinerzieher- und Unterhaltsabsetzbetrag.
- Für Kinder, die sich in anderen Mitgliedstaaten der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten.
- Anpassung an das jeweilige Preisniveau des Wohnortstaates des Kindes.
- Berechnungsgrundlage: vom Statistischen Amt der EU publiziertes vergleichendes Preisniveau, Anpassung alle 2 Jahre (Berechnungsgrundlagen und Beträge sind durch VO bis 30.9. festzulegen).
 - Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung (BGBl II 257/2018) mit Listen der Werte für 2019.

Das Jahresgespräch 2018

138

Schenkungenmeldungen




Empfehlungen:

- Überprüfung der durchgeführten Schenkungen - gegebenenfalls Einreichung einer strafbefreienden Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Erwerb
- Im Zweifel rechtzeitig melden (Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes der nicht gemeldeten Schenkung geahndet)
- Meldepflichten von Notaren und Rechtsanwälten beachten
- Ursprung des Geldes?

Das Jahresgespräch 2018 139

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (1/4)



**Kontenregister- und Konteneinschaugesetz - KontRegG
(BGBl I 2015/1006 idF EU-AbgÄG 2016, BGBl I 2016/77)**

- Erlass zur Durchführung des KontRegG vom 1.5.2016
- Kontenregister- und Konteneinschau-Anwendungserlass vom 4.10.2016

Kontenregister:

- **Zentrales Kontenregister beim BMF mit Daten über**
 - Einlagen-, Giro-, Bausparkonten und Depots
 - Natürliche Personen, Rechtsträger, vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer
 - Kontonummer bzw Depotnummer
 - Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos bzw des Depots (**ab Stichtag: 1.3.2015**)
 - Bezeichnung des konto- bzw depotführenden Kreditinstitutes
 - **Keine Kontostände und Kontobewegungen**
- Verpflichtung für Kreditinstitute zur laufenden elektronischen Übermittlung der Daten an Kontenregister.
- Im Ausland geführte Konten bei einer ausländischen Zweigniederlassung eines österreichischen Kreditinstitutes unterliegen nicht der Meldepflicht gem KontRegG, aber auf Basis der Umsetzung der EU-Amtshilfe-RL besteht Meldepflicht über die Kontodaten an die österreichische Finanzverwaltung.

Das Jahresgespräch 2018 140

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (2/4)



- **Auskünfte** aus dem Kontenregister sind **im Wege der elektronischen Einsicht** zu erteilen:
 - Für strafrechtliche Zwecke den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten
 - Für finanzstrafrechtliche Zwecke den Finanzstrafbehörden und dem Bundesfinanzgericht
 - Wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgabenrechtliche Zwecke den Abgabenbehörden und dem Bundesfinanzgericht
 - Im **Steuerveranlagungsverfahren** sind Auskünfte aus dem Kontenregister nicht zulässig, außer
 - wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat,
 - ein Ermittlungsverfahren gem § 161 Abs 2 BAO („Bedenkenvorhalt“) einleitet und
 - der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen.
 - Über Kontenregistereinsicht wird der Betroffene und der von ihm bevollmächtigte Wirtschaftstreuhand über FinanzOnline (Databox) informiert.
- **Einsicht in eigene Konten zur Überprüfung der gemeldeten Daten**
 - im FinanzOnline durch Abfrage „Kontenregister“.
 - Nur mit persönlichem FinanzOnline-Zugang, keine Abfrage durch Steuerberater/Parteienvertreter
 - Für Unternehmer: Personifizierung mit Bürgerkarte erforderlich

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (3/4)



Kontenregister-Durchführungsverordnung - KontReg-DV (BGBl II 2016/92 vom 26.4.2016), BMF-Erlass zur Durchführung der KontReg-DV vom 3.5.2016

- Nähere Regelungen für die elektronische Datenübertragung durch die Kreditinstitute
 - Datenübermittlung im **FinanzOnline-Verfahren**
 - **Inbetriebnahme** des Kontenregisters: 10.8.2016
 - **Übermittlungen**: Datenübermittlung betreffend Änderungen im Datenbestand sowie Kontoeröffnungen und -auflösungen bis 25. des folgenden Kalendermonats.
 - **Gemeinschaftskonten von Miteigentumsgemeinschaften, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften, Anderkonten**: Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer nur wenn ihr jeweiliger Anteil mehr als 25 % beträgt.
 - Bei ab 10.8.2016 **neu angelegten Anderkonten** ist der **Treugeber** zu melden (zB Anderkonto eines Immobilienverwalters für eine WEG), ausgenommen sind Sammelanderkonten der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhand sowie Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten.

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (4/4)



Auskunftsverlangen der Abgabenbehörde an Kreditinstitute

- Bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen.
- Wenn zu erwarten ist, dass durch die Auskunft die Zweifel aufgeklärt werden.
- Wenn zu erwarten ist, dass der Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme stehen.
- **Ablauf:**
 - **Abfrage in zentralem Kontenregister**
 - **Nachfrage bei Steuerpflichtigem**
 - Möglichkeit zur Selbstanzeige grundsätzlich gewahrt (außer Abfrage bereits Verfolgungshandlung).
 - **Möglichkeit der Kontenöffnung**
 - Wenn Nachfrage nicht zielführend oder nicht erfolgversprechend
 - Beschluss durch BFG-Einzelrichter nach von Finanzvorstand unterfertigtem schriftlichen Auskunftsverlangen inklusive Begründung für Abfrage
 - Einrichtung eines Rechtsschutzbeauftragten

Kapitalabflussmeldegesetz (1/2)



Meldepflicht für Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Österr. Bundesfinanzierungsagentur an BMF für

- **Kapitalabflüsse von mindestens EUR 50.000,00 von**
 - **(Einlage-)Konten und Depots (in- und ausländischer) natürlicher Personen**
 - **Ausgenommen:** Abflüsse von Geschäftskonten von Unternehmern und von Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhandern.
 - Meldungen eines Kapitalabflusses von mindestens EUR 50.000,00 von einem Geschäftskonto eines Unternehmers an die Geldwäschemeldestelle werden an das BMF weitergeleitet.
- **Kapitalabflüsse:**
 - Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen
 - Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland (nicht bei bloßen Eigenüberträgen).
 - Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots.
- Meldepflicht auch bei Kapitalabfluss in **mehreren Vorgängen**, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist (verbundene Transaktionen sind quartalsweise zusammenzurechnen und gelten mit Ultimo des Quartals als abgeflossen, in dem die Summe den Betrag von EUR 50.000,00 erstmals oder neuerlich übersteigt).
- **Meldepflicht für Kapitalabflüsse ab 1.3.2015**

Kapitalabflussmeldegesetz (2/2)



Kapitalzufluss-Meldepflicht:

- Für **Kapitalzuflüsse** von mindestens EUR 50.000,00
- Auf Konten und Depots natürlicher Personen (ausgenommen Geschäftskonten) und liechtensteinischer Stiftungen und stiftungsähnlicher Anstalten bei österreichischen Instituten.
- Welche **aus der Schweiz im Zeitraum 1.7.2011 und 31.12.2012** bzw **aus Liechtenstein im Zeitraum 1.1.2012 bis 31.12.2013** zugeflossen sind („Zuschleicher“).
- Meldefrist war 31.12.2016

Kapitalabfluss-Durchführungsverordnung (BGBl II 2016/91 vom 26.4.2016)

BMF-Erlass zur Durchführung des Kapitalabfluss-Meldegesetzes vom 23.12.2015

BMF-Erlass zur KapAbfl-DV vom 20.12.2016 (ersetzt BMF-Erlass vom 3.5.2016)

Prüfung von Kapitalabfluss-Meldungen: Erfahrungswerte?


Informationsaustausch EU-Amtshilfegesetz (1/2)



— EU-Amtshilfegesetz (BGBl I 2012/112):

- In Kraft seit 1.1.2013
- Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
- § 1 Abs 1: Regelung der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten voraussichtlich erheblich sind.
- Gilt für Steuern aller Art (einschließlich Landes- und Gemeindeabgaben), außer Umsatzsteuer, Zölle, Verbrauchsteuern, SV-Beiträge und bestimmte Gebühren.
- Informationsaustausch auf Ersuchen:
 - Auf Ersuchen einer Behörde eines Mitgliedstaates übermittelt das zentrale Verbindungsbüro (BMF bzw bevollmächtigter Vertreter) alle Informationen iSd § 1 Abs 1
 - Standardformblatt
- Automatischer Informationsaustausch
- Spontaninformationen
- Möglichkeit der Teilnahme von Mitarbeitern der Finanzverwaltung an der Durchführung von steuerlichen Ermittlungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten


Informationsaustausch EU-Amtshilfegesetz (2/2)



- **§ 7 EU-AHG iVm VO BGBl II 2014/380:**
 - **Automatischer Informationsaustausch für Besteuerungszeiträume ab 1.1.2014 über die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person über:**
 - Vergütungen aus unselbständiger Arbeit
 - Aufsichtsratsvergütungen
 - Ruhegehälter
 - Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen
 - Durchführung des automatischen Informationsaustausches richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeinsamen Meldestand-Gesetzes - GMSG
- **§§ 2, 7a und 17 EU-AHG idF EU-AbgÄG 2016:**
 - Automatischer Informationsaustausch betreffend grenzüberschreitender Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung sowie der länderbezogenen Berichte (Details im BMF-Erlass vom 20.10.2016).
- **§ 8 EU-AHG:**
 - **Seit 1.1.2013: Spontaninformationen** an andere Mitgliedstaaten (ohne vorheriges Ersuchen)
 - zB bei Vermutung einer Steuerverkürzung, Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns, bestimmte Geschäftsbeziehungen etc

Das Jahresgespräch 2018 147

Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle




Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25.5.2018 bezüglich des verpflichtenden Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen

- Intermediäre (oder Steuerpflichtige!) müssen grenzüberschreitende „aggressive“ Gestaltungen melden
- Gestaltungen sind potenziell aggressiv, wenn sie bestimmte Kennzeichen („hallmarks“) aufweisen
 - Beispiel: Nutzung einer standardisierten Struktur + Steuervorteil ein erwarteter Hauptvorteil
 - Beispiel: Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Werten im Konzern
- Mitgliedstaaten tauschen Informationen über solche Gestaltungen automatisch aus
- Gesetzgeber wird zukünftig rascher auf legale „aggressive“ Gestaltungen reagieren können
- Meldepflicht auch für innerstaatliche Steuerplanungsmodelle kann nicht ausgeschlossen werden
- Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bis 31.12.2019
- Anwendung der Vorschriften ab 1. Juli 2020
- **Sorgfältige Dokumentation von potentiell meldepflichtigen Steuermodellen:**
 - **Auch bereits in 2018 begonnene Gestaltungen können von der Meldepflicht betroffen sein.**

Das Jahresgespräch 2018 148



Informationsaustausch Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (1/2)



Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG), BGBl I 2015/116 vom 14.8.2015

- Regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Nichtmitgliedstaaten der EU im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen.
- Verpflichtung von Finanzinstituten
 - Zur Erhebung und elektronischen Speicherung der steuerlichen Ansässigkeit ihrer Kunden sowie der Steueridentifikationsnummer und
 - Durchführung von Meldungen für im Ausland ansässige Konto- und Depotinhaber an das Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer des meldenden Finanzinstitutes zuständig ist.
- Ausschließlich in Österreich steueransässige Kunden sind von den Meldepflichten nicht betroffen.
- Meldung folgender Daten:
 - Name und Adresse des Kontoinhabers
 - Ansässigkeitsstaat und ausländische Steueridentifikationsnummer
 - Geburtsdatum und -ort
 - Konto-/Depotnummer
 - Kontosaldo und Depotwert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bzw Meldezeitraums
 - Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte und Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen

Das Jahresgespräch 2018 150

Informationsaustausch Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (2/2)



- **§ 4 idF JStG 2018, BGBl I 2018/62, ab 15.8.2018:**
 - Verschiebung des Meldezeitpunktes von Ende Juni auf Ende Juli eines Kalenderjahres
 - Verpflichtung für meldepflichtige Finanzinstitute zur Löschung der Informationen nach fünf Jahren nach Ablauf des Meldezeitraumes.
 - Hinsichtlich teilnehmender Staaten, für die erstmals für 2018 die Daten zu erfassen sind, werden für bestehende Konten von hohem Wert die Fristen auf den 31.12.2018 und für bestehende Konten von geringerem Wert auf den 31.12.2019 verschoben.
- **GMSG-DV (BGBl II 2015/439 vom 21.12.2015): Ausnahme bestimmter Banken, Versicherungen, Konten etc von der Meldepflicht** (zB Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherungen)
- **Richtlinien zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz vom 12.12.2016**
- **BMF-Information vom 22.3.2018: Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten nach § 91 GMSG - Liste der teilnehmenden Staaten (1. Jänner 2018)**

Beschränkt Steuerpflichtige: Rückzahlung/Erstattung von KEST, LSt oder Abzugsteuer



- **§ 240a BAO idF JStG 2018, BGBl I 2018/62, ab 1.1.2019:**
 - **Neuregelung des Verfahrens zur Rückzahlung/Erstattung österreichischer Kapitalertragsteuer, Lohnsteuer und Abzugsteuer gemäß § 99 EStG**
 - Vor Antragstellung elektronische Einreichung einer **Vorausmeldung** bei dem für die Rückzahlung oder Erstattung zuständigen Finanzamt.
 - **Vorausmeldung erst nach Ablauf des Jahres** der Einbehaltung zulässig
 - VO-Ermächtigung hinsichtlich Inhalt und Verfahren der elektronischen Vorausmeldung
 - Antrag auf Rückzahlung/Erstattung kann ausschließlich mittels des mit einer Übermittlungsbestätigung versehenen, unterfertigten und mit der Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Abgabenverwaltung ergänzten Ausdrucks der Vorausmeldung gestellt werden.

DBA - aktuelle Entwicklungen



Neue Doppelbesteuerungsabkommen:

— Anwendung ab 2019

- Israel
- Japan

Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI)

- BGI III 2018/93, kundgemacht am 11.6.2018
- In Kraft seit 1.7.2018
- In Österreich ab 1.1.2019 anwendbar hinsichtlich DBA mit Polen und Slowenien, weitere folgen

OECD-Musterabkommen:

- OECD-MA 2017 am 21.11.2017 veröffentlicht



Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter
www.oegsw.at → Veranstaltungen → Oberösterreich